

1989

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1989

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 89	Fünfte Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (5. ÄndVTKO) 9028-1	1169
26. 6. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandstelekommunikationsordnung 9028-2	1231
26. 6. 89	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandstelekommunikationsgebührenordnung 9028-3	1234
26. 6. 89	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik 900-1-3-1	1260

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1262
--	------

Fünfte Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung (5.ÄndVTKO)

Vom 26. Juni 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Telekommunikationsordnung

Die Telekommunikationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 892), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 1.1.2.3 wird folgende Nummer 1.1.2.4 eingefügt:

„1.1.2.4 | Telefon-Funkendeinrichtungen | ja | ja | ja“.

bb) Nummer 1.1.4 wird wie folgt gefaßt:

„1.1.4	Zusatzgeräte			
1.1.4.1	Handprogrammiersender	ja	ja	ja
1.1.4.2	alle übrigen Zusatzgeräte	ja	nein	nein“.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. In § 15 Nr. 4 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird gestrichen.

5. § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. vom und zum Datenübermittlungsdienst. Erreichbar sind Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 3) und Wählanschlüsse der Gruppe P (§ 88 Abs. 3).“

6. In § 24 Nr. 3 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 116 bis 167 und Anhang 4 §§ 45 bis 112)“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

8. In § 32 Nr. 4 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beim Datenübermittlungsdienst bestehen Dienstübergänge vom und zum Teletexdienst, wenn Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 3) oder Wählanschlüsse der Gruppe P (§ 88 Abs. 3) benutzt werden.“

10. In § 36 Nr. 4 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

11. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe d wird der Klammerhinweis „(Anhang 4 §§ 10 und 14 bis 24)“ durch den Klammerhinweis „(Anhang 4 §§ 10, 14 bis 24, 30 und 31)“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

12. In § 81 Nr.2.5.2 Spalte c Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

„g) Speicherung eines Rufnummernverzeichnisses,

h) Prüfen der persönlichen Identifikationsnummer und Sperre des Funktelefonanschlusses bei mehrmaliger Falscheingabe der persönlichen Identifikationsnummer.“

13. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Nummer 1.3.2 gestrichen.

b) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

c) In Absatz 10 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Sozialgebühr wird nur für einen Telefonanschluß je Teilnehmer gewährt.“

14. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4	Sperre E	a) Für Funktelefonanschlüsse der Gruppe C wird der abgehende Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt.“
------	----------------	--

bb) In Nummer 8.1, 8.2 und 8.3 wird das Wort „Telefonanschluß“ durch die Worte „Telefon- oder Universalanschluß“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 8.3 wird folgende Nummer 8.3 a eingefügt:

„8.3 a	Anrufweitschaltung 4	a) Zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Anrufweitschaltung zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Telefon- oder Universalanschluß, b) Fernprogrammierungsmöglichkeit mittels des Handprogrammiersenders nach § 118 Abs. 1 Nr. 13, c) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weitschaltung.“
--------	----------------------------	--

dd) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 und 12 angefügt:

„11	Reservekarten	
11.1	Reservekarte A	a) Für Funktelefonanschlüsse der Gruppe C einmalige Bereitstellung einer Reservekarte, b) Aktivierung der Reservekarte zu einem vom Teilnehmer bestimmten Zeitpunkt.

11.2	Reservekarte B	a) Für Funktelefonanschlüsse der Gruppe C die wiederholte Bereitstellung einer Reservekarte, b) Aktivierung der Reservekarte zu einem vom Teilnehmer bestimmten Zeitpunkt, c) Zusenden einer neuen Reservekarte.
12	Entsperren	Für Funktelefonanschlüsse der Gruppe C die Aufhebung einer Sperre auf Grund mehrmaliger Falscheingabe der persönlichen Identifikationsnummer."

b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Zielruf	Für Funkrufanschlüsse der Gruppe C mit Einzel-Funkrufnummer Empfang von Funkrufsignalen in weiteren regionalen Bereichen, die der Teilnehmer bestimmt hat und die vom Rufenden auszuwählen sind."
----	---------------	---

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Telefonanschlusses“ durch die Worte „Telefon- oder Universalanschlusses“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „Anrufweiterschaltung 3 (Absatz 1 Nr. 8.3) darf“ durch die Worte „Anrufweiterschaltungen 3 und 4 (Absatz 1 Nr. 8.3 und 8.3 a) dürfen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „Telefonanschlusses“ durch die Worte „Telefon- oder Universalanschlusses“ ersetzt.

15. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1	Sperre B, C oder E	3,--".
----	--------------------------	--------

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4	Reservekarten	
4.1	Reservekarte A	65,--
4.2	Reservekarte B	
4.2.1	für die erstmalige Bereitstellung	65,--
4.2.2	für jede weitere Bereitstellung einer Reservekarte, je Reservekarte	20,--".

b) Nach Absatz 2 b wird folgender Absatz 2 c angefügt:

„(2 c) Für die betriebsfähige Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit Zielruf wird keine einmalige Gebühr erhoben.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:

„3.3 | Sperre E | 3,-- | --“.

bb) In Nummer 8.1.1 wird die Betragsangabe „133,--“ durch die Betragsangabe „98,--“ ersetzt.

cc) In Nummer 8.1.2 wird die Betragsangabe „153,--“ durch die Betragsangabe „118,--“ ersetzt.

dd) In Nummer 8.2 wird die Betragsangabe „135,40“ durch die Betragsangabe „125,--“ ersetzt.

ee) In Nummer 8.3 wird die Betragsangabe „135,40“ durch die Betragsangabe „98,--“ ersetzt.

ff) Nach Nummer 8.3 wird folgende Nummer 8.3 a eingefügt:

„8.3 a | Anrufweiterschaltung 4 | 108,-- | --“.

gg) Nach Nummer 12.3 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13	Zielruf für		
13.1	Funkrufanschluß der Gruppe CA . .	3,--	--
13.2	Funkrufanschluß der Gruppe CB . .	5,--	--
13.3	Funkrufanschluß der Gruppe CC . .	10,--	--“.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für das Entsperrten eines Funktelefonanschlusses der Gruppe C (§ 84 Abs.1 Nr. 12) wird eine einmalige Gebühr von 15,-- DM erhoben.“

16. In § 88 Abs. 3 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. 64 kbit/s.“

17. § 91 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte c wird

in Nummer 2.1 die Betragsangabe „140,--“ durch die Betragsangabe „120,--“,

in Nummer 2.2 die Betragsangabe „180,--“ durch die Betragsangabe „160,--“,

in Nummer 2.3 die Betragsangabe „180,--“ durch die Betragsangabe „160,--“,

in Nummer 2.4 die Betragsangabe „250,--“ durch die Betragsangabe „220,--“,

in Nummer 2.5 die Betragsangabe „350,--“ durch die Betragsangabe „320,--“ und

in Nummer 2.6 die Betragsangabe „450,--“ durch die Betragsangabe „420,--“ ersetzt.

b) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.7 a eingefügt:

„2.7 a | 64 kbit/s | 1500,-- | --“.

18. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 Spalte b und Nr. 8 Spalte c wird jeweils das Wort „Basisbandgeräte“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 7 Nr. 9 Spalte b und Nr. 10 Spalte c wird jeweils das Wort „Basisbandgeräte“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

19. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 10 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11.1 Spalte b wird das Wort „Anschlußgerät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 11.2 und 11.3 wird in Spalte b jeweils das Wort „Basisbandgerät“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
 - cc) Nummer 13 wird gestrichen.
 - dd) Die Nummern 18 bis 20 werden wie folgt gefaßt:

„18	Ersatzanschalteneinrichtung für			
18.1	Wählanschlüsse der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	--	30,--	--
18.2	Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s			
18.2.1	ohne Tastenfeld	--	30,--	--
18.2.2	mit Tastenfeld	--	60,--	--
18.3	Wählanschlüsse der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200, 1200/75, 2400, 4800 und 9600 bit/s			
18.3.1	ohne Asynchron-Synchron Umsetzung			
18.3.1.1	in Geräteausführung	--	64,--	--
18.3.1.2	in Einschubausführung	--	50,--	--
18.3.2	mit Asynchron-Synchron Umsetzung			
18.3.2.1	in Geräteausführung	--	78,--	--
18.3.2.2	in Einschubausführung	--	64,--	--
18.4	Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400, 4800 und 9600 bit/s			
18.4.1	ohne Tastenfeld			
18.4.1.1	in Geräteausführung	--	64,--	--

18.4.1.2	in Einschubausführung	--	50,--	--
18.4.2	mit Tastenfeld und X.21bis-Schnittstelle, als Geräteausführung	--	150,--	--
18.5	Wählanschlüsse der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s	--	110,--	--
18.6	Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	--	110,--	--
18.7	Wählanschlüsse der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	--	170,--	--
19	Aufnahme- oder Ersatzaufnahmerahmen für Einrichtungen nach Nummer 18.1 bis 18.4 in Einschubausführung, je Aufnahmerahmen	--	60,--	--
20	Ersatzstromversorgungseinrichtungen in Einschubausführung	--	25,--	--".

20. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefaßt:

„6	Anrufwefterschaltungen	
6.1	Anrufwefterschaltung I	<p>a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Wefterschaltung ankommender Verbindungen zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß,</p> <p>b) dem anrufenden Teilnehmer mit Universalanschluß</p> <p>aa) werden Informationen übermittelt, daß seine Verbindung weitergeschaltet wurde,</p> <p>bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, zu dem seine Verbindung weitergeschaltet wurde,</p> <p>c) dem angerufenen Teilnehmer mit Universalanschluß</p> <p>aa) werden Informationen übermittelt, daß es sich um eine weitergeschaltete Verbindung handelt,</p> <p>bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, von dem die weitergeschaltete Verbindung ausgegangen ist.</p>

6.2	Anrufweberschaltung II	<ul style="list-style-type: none"> a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Weberschaltung ankommender Verbindungen nach 15 Sekunden zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß, b) Möglichkeit, die Verbindung vor der Anrufweberschaltung entgegenzunehmen, c) dem anrufenden Teilnehmer mit Universalanschluß <ul style="list-style-type: none"> aa) werden Informationen übermittelt, daß seine Verbindung weitergeschaltet wurde, bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, zu dem seine Verbindung weitergeschaltet wurde, d) dem angerufenen Teilnehmer mit Universalanschluß <ul style="list-style-type: none"> aa) werden Informationen übermittelt, daß es sich um eine weitergeschaltete Verbindung handelt, bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, von dem die weitergeschaltete Verbindung ausgegangen ist."
-----	----------------------------------	--

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Anrufumleitungen und“ gestrichen und die Angabe „Absatz 1 Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „Anrufumleitung und die Anrufweberschaltung dürfen“ durch die Worte „Anrufweberschaltung darf“ ersetzt und die Worte „umgeleitet oder“ und „Anrufumleitung oder“ gestrichen.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „Anrufumleitung und die Anrufweberschaltung werden“ durch die Worte „Anrufweberschaltung wird“ ersetzt und die Worte „umgeleitet oder“ gestrichen.
- dd) In Nummer 3 werden die Worte „der Anrufumleitung und“ gestrichen.

21. § 109 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6	Anrufweberschaltungen		
6.1	Anrufweberschaltung I, je Basisanschluß	3,--	--
6.2	Anrufweberschaltung II, je Basisanschluß	5,--	--".

b) Nummer 7 wird gestrichen.

22. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei Kündigung eines Temexanschlusses und gleichzeitiger erneuter Bereitstellung

eines Temexanschlusses mit umfangreicheren Leistungsmerkmalen wird für die betriebsfähige Bereitstellung des neuen Temexanschlusses anstelle der Gebühren nach Absatz 1 eine einmalige Gebühr von 10,-- DM erhoben."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen werden bei Überschreitung der festgelegten Höchstgrenzen der Übermittlung von Fernwirkinformationen je Anschluß folgende Zuschlagsgebühren erhoben:

1. Bei Temexanschlüssen der Ausführung A, B, C oder D eine Zuschlagsgebühr in Höhe der doppelten Grundgebühr des jeweiligen Temexanschlusses, wenn im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung die Menge der übermittelten Fernwirkinformationen bis zum Doppelten der in den Standard-Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Temexanschlusses festgelegten Höchstgrenze betragen hat.
2. Bei Temexanschlüssen der Ausführungen F und G eine Zuschlagsgebühr in Höhe der Grundgebühr des jeweiligen Temexanschlusses, wenn im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung die Menge der übermittelten Fernwirkinformationen bis zum Doppelten der in den Standard-Leistungsbeschreibungen (Buchstabe a) des jeweiligen Temexanschlusses festgelegten Höchstgrenze betragen hat."

23. Nach § 115 werden folgende Paragraphen 115 a und 115 b eingefügt:

„§ 115 a

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für Temexanschlüsse werden als besondere Betriebsmöglichkeit Ersatzanschalteneinrichtungen angeboten.

§ 115 b

Gebühren für besondere Betriebsmöglichkeiten

Für Ersatzanschalteneinrichtungen werden je Einrichtung monatliche Gebühren von 10,-- DM erhoben."

24. In § 116 wird nach Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Telefon-Funkendeinrichtungen."

25. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 2.41 durch folgende Nummern 2 bis 2.27.2 ersetzt:

„2	Spezialtelefone			
2.1	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld	12,30	547,20	5,10
2.2	Telefon Modell Berlin mit Tastenfeld	12,30	547,20	5,10
2.3	Doppeltelefon mit Tastenfeld	11,80	476,50	4,45
2.4	Einbautelefon mit Tastenfeld	13,70	694,25	6,45
2.5	Telefon mit Anschaltmöglichkeit für Kopfhörer und Mikrofon, mit Tastenfeld ..	13,40	595,10	5,50
2.6	Telefon Modell Kiel Hanseat mit Tastenfeld	7,80	346,60	3,25
2.7	Telefon Modell Dallas LX mit Tastenfeld . . .	7,80	346,60	3,25

2.8	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld	5,20	263,35	2,45
2.9	Telefon Modell Bavaria mit Tastenfeld	15,70	694,25	6,85
2.10	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
2.10.1	Modell 11	14,30	445,--	4,--
2.10.2	Modell 12	20,30	669,--	6,--
2.11	Telefon mit Datentaste und Direktwahl mit Tastenfeld	8,20	364,80	3,35
2.12	Telefon Modell 80 für einfache Datenübertragung mit Tastenfeld	10,40	526,70	4,90
2.13	Telefon mit Datenübertragungsbaugruppe mit Tastenfeld			
2.13.1	in Grundausstattung	27,40	1 242,60	11,55
2.13.2	Zusatz zur Grundausstattung (Wählautomat)	5,10	228,--	2,10
2.14	Telefon mit Kartenleseeinrichtung und Tastenfeld			
2.14.1	in Ausstattung 1	50,--	2 227,55	20,60
2.14.2	in Ausstattung 2	80,--	3 607,--	33,35
2.15	Clubtelefon mit Tastenfeld			
2.15.1	in Ausstattung 1	42,40	--	--
2.15.2	in Ausstattung 2	62,40	--	--
2.16	Fernwahlmünztelefon mit Tastenfeld	107,40	--	--
2.17	Taxitelefon nur für ankommende Gespräche	22,30	--	--
2.18	Schnurloses Telefon mit Tastenfeld			
2.18.1	Modell Sinus 11	29,60	1 322,--	12,40
2.18.2	Modell Sinus 12	32,70	1 461,--	13,70
2.19	Abfragetelefon Modell 83 für Dateneneinrichtungen, mit Tastenfeld	49,60	--	--
2.20	Telefon Modell Attaché duo mit Tastenfeld			
2.20.1	in Grundausstattung	10,30	456,--	4,30
2.20.2	Zusatz zur Grundausstattung (Gebührenweiche)	1,15	50,80	0,55
2.21	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld . .	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.22	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger für Festanschlüsse, mit Tastenfeld	7,30	350,--	3,25
2.23	Telefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage			
2.23.1	ohne Flash-Funktion	6,25	278,15	2,55
2.23.2	mit Flash-Funktion	9,45	420,65	3,90
2.24	Notrufabfragetelefon mit Wählscheibe			
2.24.1	in Ausstattung 1	7,50	--	--
2.24.2	in Ausstattung 2	33,80	--	--

2.25	Notruftelefon			
2.25.1	als erstes Telefon einer Endstelle	60,--	--	--
2.25.2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle . . .	48,--	--	--
2.26	Telefon Modell tippit mit Tastenfeld	11,20	512,--	4,80
2.27	Digitales Telefon Modell octophon			
2.27.1	Grundausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.27.2	Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167".

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 2.34 und 2.36 bis 2.38“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 2.17“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1.2 bis 2.38“ durch die Angabe „Nr. 1.2 bis 2.18.2“ ersetzt.

26. Nach § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

„§ 117 a

Gebühren für Telefon-Funkendeinrichtungen

- (1) Für teilnehmereigene Funktelefone in einfachen Endstellen an Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden einmalige Gebühren nach § 167 erhoben.
- (2) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Funktelefone in einfachen Endstellen von Fall zu Fall werden Gebühren nach Aufwand (§ 165) erhoben.
- (3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Funktelefones nach den Absätzen 1 und 2 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/100 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiges teilnehmereigenes Funktelefon gegen ein grundüberholtes Funktelefon desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für das grundüberholte Funktelefon wird eine Gebühr in Höhe von 1/2 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.“

27. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 10 folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:

„11	Regelbarer Hörverstärker	3,15	117,--	1,05
12	Steuergerät	8,80	328,--	2,90
13	Handprogrammiersender	8,--	375,--	--".

- b) In Absatz 2 Nr. 7 wird in der Spalte e die Betragsangabe „2,10“ durch die Betragsangabe „82,10“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden nach den Worten „an Universal- und Festanschlüssen“ die Worte „sowie für den Handprogrammiersender“ eingefügt.

28. In § 120 Abs. 1 Nr. 1 wird in Spalte b die Angabe „2 und“ gestrichen.

29. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Mehrdiensteneinrichtungen in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mehrdienstendeinrichtungen	Posteigen		Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	
1	In einfachen Endstellen an Telefon- und Festanschlüssen				
1.1	Modell MultiTel 3	nach § 167	nach § 167	nach § 167	
1.2	Modell MultiTel 4	nach § 167	nach § 167	nach § 167	
1.3	Modell MultiKom	--	nach § 167	nach § 167	
2	in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen				
2.1	Modell MultiTel 5	--	nach § 167	nach § 167"	

- b) In Absatz 5 werden die Worte „in einfachen Endstellen an Universalanschlüssen“ durch die Worte „nach Absatz 1 Nr. 1.3 und 2.1“ ersetzt.

30. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instandhaltung	Instandhaltung	einmalige Gebühr	monatliche Grundgebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
„1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	Modemgerät				
1.1.1	MDG 1200-05 bis -09 1200/300 bit/s nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	28,--	15,--	1 260,--	15,--
1.1.2	MDG 2400-01 bis -09 2400 bit/s, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.26bis und V.25bis ..	31,--	17,--	1 519,--	17,--
1.1.3	MDG 2400-11 bis -19 2400/1200 bit/s, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis/V 22 und V.25bis	38,--	17,--	1 507,--	17,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
1.1.4	MDG 4800-01 bis -09 4800 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.27ter und V.25bis ..	43,--	19,--	1 720,--	19,--
1.1.5	MDG 19k2-21 bis -29 bis zu 19200 bit/s in Sonderaus- führung nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.22bis, Mehrfrequenz- trägerverfahren	150,--	43,--	6 300,--	43,--
1.1.6	MDG in Sonderausführung	nach §167	nach §167	nach §167	nach §167
1.2	Modembaugruppe				
1.2.1	MDB 1200-05 bis -09 1200/300 bit/s nach CCITT-Empfeh- lung V.21, V.23 und V.25bis	23,--	15,--	1 035,--	15,--
1.2.2	MDB 2400-01 bis -09 2400 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.26bis und V.25bis ..	27,50	17,--	1 350,--	17,--
1.2.3	MDB 2400-11 bis -19 2400/1200 bit/s, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis/V 22 und V.25bis	33,--	17,--	1 400,--	17,--
1.2.4	MDB 4800-01 bis -09 4800 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.27ter und V.25bis ..	40,--	19,--	1 600,--	19,--
1.2.5	MDB in Sonderausführung	nach §167	nach §167	nach §167	nach §167
1.3	Modemmodul				
1.3.1	MDM 1200-05 bis -09 1200/300 bit/s nach CCITT-Empfeh- lung V.21, V.23 und V.25bis	15,--	15,--	630,--	15,--
1.3.2	MDM 2400-01 bis -09 2400 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.26bis und V.25bis ..	18,50	17,--	905,--	17,--
1.3.3	MDM 2400-11 bis -19 2400/1200 bit/s, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis/V 22 und V.25bis	26,--	17,--	1 274,--	17,--
1.3.4	MDM 4800-01 bis -09 4800 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.27ter und V.25bis ..	32,--	19,--	1 278,--	19,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
1.3.5	MDM in Sonderausführung	nach §167	nach §167	nach §167	nach §167
2	Anpassungseinrichtungen für pa- rallele Übertragung				
2.1	Modemgerät				
2.1.1	D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19, als Zentralstation	85,--	33,--	3 800,--	33,--
2.1.2	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20, als Zentralstation	85,--	33,--	3 800,--	33,--
2.1.3	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20, als Außenstation	15,--	13,--	749,--	13,--
2.2	Modemmodul				
2.2.1	MED 20 P-A nach CCITT-Empfeh- lung V.20, als Außenstation ohne Wählautomat	13,--	13,--	590,--	13,--
2.2.2	MED 20 P-A nach CCITT-Empfeh- lung V.20, als Außenstation mit Wählautomat	23,--	18,--	1 035,--	18,--
3	Zusätze für Anpassungseinrich- tungen				
3.1	Gestelleinsatz MGE 4 bis 9 für die Aufnahme von Anpassungsein- richtungen einschließlich Strom- versorgung	53,--	20,--	2 600,--	20,--
3.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze	26,50	10,--	1 300,--	10,--".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilneh-
mereigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 2 Spalten d und f)
werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall (Grundservice)
folgende monatlichen und einmaligen Gebühren erhoben:

Nr.	Grundservice	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
a	b	c	d
1	Grundgebühr, je Einrichtung	5,--	--
2	Wegeleistungen, je Auftrag	--	65,--
3	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	--	100,--
4	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	--	100,--".

c) In Absatz 4 wird der Klammerhinweis „(Absatz 3 Nr. 2)“ durch den Klammerhinweis „(Absatz 3 Nr. 3)“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Für die Instandhaltung mobiler Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Bildschirmtextdienst werden Gebühren nach Absatz 3 erhoben.“

31. In § 123 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „der Gruppe 2 und“ gestrichen.

32. In § 124 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) mit Systempaket D.“

33. § 140 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4 Systempaket D.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Telefonanlagen connex T werden nur mit einem Systempaket A oder B oder C oder D überlassen. Telefonanlagen connex T mit Systempaket C werden nur mit Systemtelefonen connex T in Komfortausstattung A und Telefonanlagen connex T mit Systempaket D nur mit Systemtelefonen connex T in Grund- oder Komfortausstattung B überlassen.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Für die zentrale Einrichtung der Telefonanlage connex T mit einem Systempaket D bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens ein Anschalteorgan für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. mindestens zwei Anschalteorgane für Systemtelefone connex T (ein Systemtelefon gilt als Abfragestelle),
3. Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau.

Der Endausbau ist produktspezifisch begrenzt.

(2 b) Eine Umrüstung der Telefonanlagen connex T ist nur von Systempaket A oder B oder C nach A oder B oder C oder D möglich. Eine Umrüstung der Systemtelefone ist nur von Ausstattung A in Ausstattung B möglich."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Rufnummerngeber“ die Worte „bis zu 200 Ziele“ angefügt.

bb) Nach Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden die Nummern 11 bis 15 sowie folgender Satz angefügt:

- „11. Berechtigungsumschaltung,
- 12. Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen,
- 13. Sperreinrichtung,
- 14. Gegensprechen,
- 15. Rückrufaufforderung im Display.

Die Leistungsmerkmale nach Nummer 12 bis 15 werden nur in Verbindung mit einem Systempaket D überlassen."

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete werden angeboten:

- 1. Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
- 2. Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
- 3. Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen,
- 4. Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen.

Die Leistungsmerkmalpakete werden nicht nebeneinander überlassen."

34. § 140 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 | Systempaket D | nach § 167 | nach § 167 | nach § 167".

bb) In Nummer 5.2 Spalte b werden nach dem Wort „Komfortausstattung“ die Worte „A oder B“ eingefügt.

cc) Nummer 6 wird folgt gefaßt:

„6	Leistungsmerkmal der Ergänzungsausstattung			
6.1	Leistungsmerkmalpaket 1	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.2	Leistungsmerkmalpaket 2	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.3	Leistungsmerkmalpaket 3	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.4	Leistungsmerkmalpaket 4	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6.5	Einzelne weitere Leistungsmerkmale ..	nach § 167	nach § 167	nach § 167".

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Falle der Umrüstung von Systemtelefonen werden neben den Umrüstungsgebühren nach § 164 Abs. 6 b nach erfolgter Umrüstung die monatlichen Gebühren für Systemtelefone in Ausstattung B erhoben. Bei Umrüstung teilnehmereigener Systemtelefone werden einmalige Gebühren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Systemtelefonen in Ausstattung A und den Systemtelefonen in Ausstattung B erhoben."

35. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Klammerhinweis „(§ 155 Nr. 2.10.1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 155 Abs. 1 Nr. 2.5.1)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Klammerhinweis „(§ 155 Nr. 1.2)“ durch den Klammerhinweis „(§ 155 Abs. 1 Nr. 1.2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Klammerhinweis „(§ 155 Abs. 1 Nr. 2.28.1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 155 Abs. 1 Nr. 2.14.1)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Klammerhinweis „(§ 155 Abs. 1 Nr. 2.36)“ durch den Klammerhinweis „(§ 155 Abs. 1 Nr. 2.22)“ ersetzt.

36. In § 147 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die in Absatz 2 genannten Ausbaumöglichkeiten für Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen können produktspezifisch unter- oder überschritten werden.“

37. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1.1 wie folgt gefaßt:

„1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau			
1.1.1	mit Abfragestelle AFT	321,40	16 480,--	90,60
1.1.2	mit Abfragestelle basis	274,40	13 400,--	77,40“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für Vermittlungseinrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1.1.1, 1.1.2, 2.1.1, 2.2.1 und 3.1 die im produktspezifischen Ausbau nach § 147 Abs. 2 a überlassen werden, sind die Gebühren entsprechend dem jeweiligen Ausbau um die Gebühren für Anschalteorgane für Anschlüsse (Absatz 1 Nr. 1.2.1, 2.1.2.1, 2.2.2.1.1, 2.2.2.1.2 oder 3.2.1.1) und für Anschalteorgane für Nebenstellen (Absatz 1 Nr. 1.2.2, 2.1.2.2, 2.2.2.2 oder 3.2.2) zu reduzieren oder zu erhöhen. Die Zuordnung zur jeweiligen Baustufe wird durch die produktspezifische Reduzierung oder Erhöhung der Anschalteorgane nach § 147 Abs. 2 nicht geändert.“

c) In Absatz 2 Nr. 4 und 5 wird nach dem Wort „Abfragestelle“ jeweils der Klammerhinweis „(soweit vorgeleistet)“ angefügt.

d) An Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ermäßigungsbetrag wird mit Restgebühren für die ausgewechselten Endeinrichtungen verrechnet.“

38. Dem § 150 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ermäßigungsbetrag wird mit Restgebühren für die ausgewechselten Endeinrichtungen verrechnet.“

39. In § 155 Abs. 1 werden die Nummern 2 bis 2.36 durch folgende Nummern 2 bis 2.22 ersetzt:

„2	Spezialtelefone			
2.1	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld	10,80	480,--	4,45
2.2	Telefon Modell Berlin mit Tastenfeld	10,80	480,--	4,45
2.3	Doppeltelefon mit Tastenfeld	10,40	418,--	3,90

2.4	Einbautelefon mit Tastenfeld	12,--	609,--	5,65
2.5	Telefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage			
2.5.1	ohne Flash-Funktion	5,50	244,--	2,25
2.5.2	mit Flash-Funktion	8,30	369,--	3,40
2.6	Telefon mit Anschaltemöglichkeit für Kopfhörer und Mikrofon, mit Tastenfeld	11,75	522,--	4,85
2.7	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger			
2.7.1	für 16-kHz-Zählung, Modell 712 und 752, mit Tastenfeld	6,40	307,--	2,85
2.7.2	für Gleichstromzählung, Modell 752, mit Tastenfeld	5,75	276,--	2,55
2.8	Telefon Modell Kiel Hanseat mit Tastenfeld ..	6,85	304,--	2,85
2.9	Telefon Modell Dallas LX mit Tastenfeld	6,85	304,--	2,85
2.10	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld	4,55	231,--	2,15
2.11	Telefon Modell Bavaria mit Tastenfeld	13,75	609,--	6,--
2.12	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
2.12.1	Modell 11	12,55	390,40	3,50
2.12.2	Modell 12	17,80	587,--	5,30
2.13	Schnurloses Telefon mit Tastenfeld			
2.13.1	Modell Sinus 11	25,95	1 159,65	10,85
2.13.2	Modell Sinus 12	28,70	1 281,60	12,--
2.14	Telefon Modell Attaché duo mit Tastenfeld			
2.14.1	in Grundausstattung	9,--	400,--	3,75
2.14.2	Zusatz zur Grundausstattung (Gebührenweiche)	1,--	44,55	0,45
2.15	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.16	Telefon mit Datentaste und Direktwahl mit Tastenfeld	7,20	320,--	2,95
2.17	Telefon Modell 80 für einfache Datenübertragung mit Tastenfeld	9,15	462,--	4,30
2.18	Telefon mit Datenübertragungsgruppe mit Tastenfeld			
2.18.1	in Grundausstattung	24,05	1 090,--	10,15
2.18.2	Zusatz zur Grundausstattung (Wählautomat) .	4,45	200,--	1,85
2.19	Telefon Modell mit Kartenleseeinrichtung und Tastenfeld			
2.19.1	in Ausstattung 1	43,90	1 954,--	18,05
2.19.2	in Ausstattung 2	70,20	3 164,--	29,25
2.20	Mithörtelefon	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.21	Digitales Telefon Modell octophon			
2.21.1	Grundstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.21.2	Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.22	Telefon Modell tippit mit Tastenfeld	9,80	449,--	4,20*

40. In § 156 Abs. 1 werden nach Nummer 9 folgende Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10	Regelbarer Hörverstärker	169,70	--	169,70	--
11	Steuergerät	--	7,75	288,--	2,60
12	Handprogrammiersender	--	7,--	328,95	--".

41. § 157 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Mehrdienstendeinrichtungen in Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mehrdienstendeinrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Modell MultiTel 3	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Modell MultiTel 4	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3	Modell MultiKom	--	nach § 167	nach § 167".

42. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen		Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr		einmalige Gebühr	monatliche Grundgebühr
		ohne Instandhaltung	Instandhaltung		
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
„1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	Modemgerät				
1.1.1	MDG 1200-05 bis -09 1200/300 bit/s nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	24,55	13,15	1 105,25	13,15
1.1.2	MDG 2400-01 bis -09 2400 bit/s, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.26bis und V.25bis ..	27,20	14,90	1 332,45	14,90
1.1.3	MDG 2400-11 bis -19 2400/1200 bit/s, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis/V 22 und V.25bis	33,35	14,90	1 321,95	14,90
1.1.4	MDG 4800-01 bis -09 4800 bit/s, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.27ter und V.25bis ..	37,70	16,70	1 508,75	16,70

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
1.1.5	MDG 19k2-21 bis -29 bis zu 19200 bit/s in Sonderaus- führung nach CCITT-Empfeh- lung V.21 und V.22bis, Mehrfrequenz- trägerverfahren	131,60	37,70	5 526,30	43,--
1.1.6	MDG in Sonderausführung	nach §167	nach §167	nach §167	nach §167
1.2	Modembaugruppe				
1.2.1	MDB 1200-05 bis -09 1200/300 bit/s nach CCITT-Empfeh- lung V.21, V.23 und V.25bis	20,20	13,15	907,90	13,15
1.2.2	MDB 2400-01 bis -09 2400 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.26bis und V.25bis ..	24,10	14,90	1 184,20	14,90
1.2.3	MDB 2400-11 bis -19 2400/1200 bit/s, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis/V 22 und V.25bis	28,95	14,90	1 228,10	14,90
1.2.4	MDB 4800-01 bis -09 4800 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.27ter und V.25bis ..	35,10	16,70	1 403,50	16,70
1.2.5	MDB in Sonderausführung	nach §167	nach §167	nach §167	nach §167
1.3	Modemmodul				
1.3.1	MDM 1200-05 bis -09 1200/300 bit/s nach CCITT-Empfeh- lung V.21, V.23 und V.25bis	13,15	13,15	552,65	13,15
1.3.2	MDM 2400-01 bis -09 2400 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.26bis und V.25bis ..	16,20	14,90	793,85	14,90
1.3.3	MDM 2400-11 bis -19 2400/1200 bit/s, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis/V 22 und V.25bis	22,80	14,90	1 117,55	14,90
1.3.4	MDM 4800-01 bis -09 4800 bit/s, halbduplex, nach CCITT- Empfehlung V.27ter und V.25bis ..	28,05	16,70	1 121,05	16,70
1.3.5	MDM in Sonderausführung	nach §167	nach §167	nach §167	nach §167

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
2	Anpassungseinrichtungen für parallele Übertragung				
2.1	Modemgerät				
2.1.1	D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19, als Zentralstation	74,55	28,95	3 333,35	28,95
2.1.2	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20, als Zentralstation	74,55	28,95	3 333,35	28,95
2.1.3	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20, als Außenstation	13,15	11,40	657,--	11,40
2.2	Modemmodul				
2.2.1	MED 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20, als Außenstation ohne Wählautomat	11,40	11,40	517,55	11,40
2.2.2	MED 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20, als Außenstation mit Wählautomat	20,20	15,80	907,90	15,80
3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen				
3.1	Gestelleinsatz MGE 4 bis 9 für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen einschließlich Stromversorgung	46,50	17,55	2 280,70	17,55
3.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze	23,25	8,80	1 140,35	8,80."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 2 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall (Grundservice) folgende monatlichen und einmaligen Gebühren erhoben:

Nr.	Grundservice	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
a	b	c	d
1	Grundgebühr, je Einrichtung	4,40	--
2	Wegeleistungen, je Auftrag	--	57,--

Nr.	Grundservice	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
a	b	c	d
3	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	--	87,70
4	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	--	87,70".

c) In Absatz 4 wird der Klammerhinweis „(Absatz 3 Nr. 2)“ durch den Klammerhinweis „(Absatz 3 Nr. 3)“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Für die Instandhaltung mobiler Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Bildschirmtextdienst werden Gebühren nach Absatz 3 erhoben.“

43. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Universalanschlüssen“ die Worte „und Festanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten“ eingefügt.

b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Für die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung von Funktelefonen an Funktelefonanschlüssen der Gruppe C wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben.“

(9) Für die Auswechslung von Standardtelefonen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1.1) gegen Spezialtelefone, die anlässlich eines Entstörganges auf Antrag des Teilnehmers betriebsfähig bereitgestellt werden und für gleichzeitig betriebsfähig bereitgestellte Zusatzgeräte (§ 118 Abs. 1), werden keine Gebühren nach Absatz 1 erhoben.“

44. In § 164 wird nach Absatz 6 a folgender Absatz 6 b eingefügt:

„(6 b) In Telefonanlagen connex T werden für die Umrüstung eines Systemtelefons in Grundausstattung A in ein Systemtelefon in Grundausstattung B und für die Umrüstung eines Systemtelefons in Komfortausstattung A in ein Systemtelefon in Komfortausstattung B für jedes umgerüstete Telefon eine einmalige Gebühr in Höhe von 75,-- DM erhoben.“

45. In § 165 Abs. 9 werden die Worte „Bereitstellung und Änderung“ durch die Worte „Bereitstellung, Änderung, Instandhaltung, Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme und das Entfernen“ ersetzt.

46. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für Fernkopierer, die erstmalig betriebsfähig bereitgestellt werden, können durch die Deutsche Bundespost in Anpassung an die Verhältnisse des Marktes im voraus die Gebührenfaktoren F_p und F_t nach Absatz 4 Nr. 1.5 und 2.16 um bis zu 50 % verringert und um maximal 50 % erhöht werden.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4 a“ ersetzt.

47. § 174 wird wie folgt gefaßt:

„§ 174

Angebotsübersicht

Für private Endeinrichtungen führt die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers Meßarbeiten an Anschlüssen zur Eingrenzung von Störungen in den angeschalteten privaten Endeinrichtungen durch.“

48. § 175 wird wie folgt gefaßt:

„§ 175

Gebühren für Meßarbeiten

Für Meßarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Meßarbeiten	Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen, je Auftrag	65,--
2	Standardmeßarbeiten, je Anschluß für jede in die Messung einbezogene Endeinrichtung	100,--
3	Zuschlag für besonderen Meßaufwand, je Anschluß für jede in die Messung einbezogene Endeinrichtung	100,--.“

49. § 176 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Bundespost bietet für folgende Endeinrichtungen des Warndienstes Instandhaltungsarbeiten an:

1. Fernastgeräte
 - a) Fernastgleichstromgeräte,
 - b) Fernasttongeräte,
2. Gemeinderufgeräte,
3. Tonfrequenz-Rundsteuergeräte.“

50. § 177 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Eindeinrichtungen des Warndienstes	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
„1	Fernastgeräte	
1.1	Fernastgleichstromgerät	19,--
1.2	Fernasttongerät	71,--
2	Gemeinderufgerät	58,--
3	Tonfrequenz-Rundsteuergerät	66,--.“

b) Die Absätze 3 bis 8 werden gestrichen.

51. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2	Bereitstellen der Telexeinrichtung bei öffentlichen Telexstellen B, je abgesandtes Fernschreiben	4,--“.
----	--	--------

b) Absatz 2 wird gestrichen.

52. § 190 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Gebühreneinheiten, die für Wahlverbindungen aufkommen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, gelten folgende von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Vorschriften:

1. Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, ist bei Telefonkarten zu 200 Gebühreneinheiten die Gebühreneinheit 0,25 DM.
2. Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, ist bei Telefonkarten zur Abbuchung die Gebühreneinheit 0,23 DM.“

53. Dem § 194 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.“

54. In § 204 Abs. 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „64“ ersetzt.

55. In § 206 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „bis 1200/75 bit/s (§ 88 Abs. 3 Nr. 1 bis 3)“ durch die Angabe „bis 2400 bit/s (§ 88 Abs. 3 Nr. 1 bis 4)“ ersetzt.

56. § 210 Abs. 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Für Gebühreneinheiten, die für Wahlverbindungen aufkommen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, gelten folgende von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Vorschriften:

1. Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, ist bei Telefonkarten zu 200 Gebühreneinheiten die Gebühreneinheit 0,25 DM.
2. Für Wahlverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, ist bei Telefonkarten zur Abbuchung die Gebühreneinheit 0,23 DM.“

57. § 219 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a	Dreierverbindungen	
4 a.1	Dreierverbindung A	Bereitstellung zweier Wahlverbindungen der Gruppe 1 oder 6 über einen B-Kanal eines Basisanschlusses.

4 a. 2	Dreierverbindung B	a) Bereitstellung zweier Wahlverbindungen der Gruppe 1 oder 6 über einen B-Kanal eines Basisanschlusses und b) Zusammenschaltung der beiden Verbindungsabschnitte im Netzknoten der Deutschen Bundespost."
--------	------------------------------	---

- cc) In den Nummern 5.1.1 und 5.2.1 wird in Spalte c jeweils das Wort „analogen“ gestrichen.
- dd) In Nummer 5.2.2 Spalte c wird in Buchstabe a das Wort „analogen“ gestrichen und in Buchstabe b die Angabe „1200“ durch die Angabe „2400“ ersetzt.
- ee) In Nummer 5.7.2 Spalte c wird in Buchstabe b die Angabe „1200“ durch die Angabe „2400“ ersetzt.
- ff) Nummer 6.3 wird durch folgende Nummern 6.3 und 6.4 ersetzt:

„6.3	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	Übergang vom Teletexdienst zum Datenübermittlungsdienst zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 3) und zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P (§ 88 Abs. 3).
6.4	Dienstübergang Datenübermittlungs-Teletexdienst	Übergang vom Datenübermittlungsdienst zum Teletexdienst, wenn die Verbindung von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 3) oder Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P (§ 88 Abs. 3) ausgegangen ist."

- b) In Absatz 2 wird in dem Klammerhinweis die Angabe „5.3“ durch die Angabe „5.4“ ersetzt.

58. § 220 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a	Dreierverbindungen, je Verbindungsabschnitt	Verbindungsgebühren wie für die jeweils benutzte Wahlverbindung der Gruppe 1 (§ 190) oder 6 (§ 210)".
------	---	---

- c) In den Nummern 5.2.1.2, 5.2.2.2, 5.4.2, 5.7.2.1 und 5.7.2.2 werden jeweils in Spalte c die Worte „ , jedoch ohne Anwendung des § 206 Abs. 7 Satz 2“ angefügt.
- d) Die Nummern 5.2.2.3, 5.2.2.3.1 und 5.2.2.3.2 werden durch folgende Nummer 5.2.2.3 ersetzt:

„5.2.2.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300, 1200 oder 2400 bit/s, je Minute	0,04".
----------	--	--------

e) In Nummer 5.2.3.2 Spalte c wird die Verweisung „(§ 190)“ durch die Angabe „(§ 206), jedoch ohne Anwendung des § 206 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

f) Die Nummern 5.7.2.3, 5.7.2.3.1 und 5.7.2.3.2 werden durch folgende Nummer 5.7.2.3 ersetzt:

„5.7.2.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300, 1200 oder 2400 bit/s, je Minute	0,04".
----------	--	--------

g) Nummer 6.3 wird durch folgende Nummern 6.3 und 6.4 ersetzt:

„6.3	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	
6.3.1	zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199)
6.3.2	zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe P	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199), jedoch mit einer einheitlichen Verbindungsgebühr von 2 Pfennig je Sekunde
6.4	Dienstübergang Datenübermittlungs-Teletexdienst	
6.4.1	von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s ausgehend	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199)
6.4.2	von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltewerten der Gruppe P ausgehend	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer Verbindungsgebühr von 35 Pfennig je Minute Verbindungszeit "

59. In § 242 Abs. 2 Nr. 2.1 und 2.2 wird in Spalte c der Buchstabe „B“ durch die Buchstaben „A, B“ ersetzt.

60. § 254 Abs. 1 Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6 | Temexanschlüsse | ja | ja | nein | ja | ja“.

61. § 255 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3 | Temexanschlüsse, monatlich | 100,--“.

b) Nach Nummer 2.2 folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 | Temexanschlüsse | Gebühren wie für Festverbindungen der Gruppe 1 (§§ 222 und 223)“.

62. Nach § 255 wird folgender Unterabschnitt 4 a eingefügt:

**„Unterabschnitt 4 a
Telefonkarten zur Abbuchung**

§ 255 a

Angebotsübersicht

(1) Die Deutsche Bundespost überläßt auf Antrag des Teilnehmers Telefonkarten zur Abbuchung. Telefonkarten zur Abbuchung ermöglichen

1. abgehenden Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 1 von öffentlichen Telekommunikationsstellen mit Kartentelefonen und
2. Buchung der entstandenen Verbindungsgebühren der Wählverbindungen der Gruppe 1 auf eine Fernmelderechnung.

(2) Für Telefonkarten zur Abbuchung wird die Sperre mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

1. Die Telefonkarten zur Abbuchung wird für den abgehenden Telekommunikationsverkehr von öffentlichen Telekommunikationsstellen mit Kartentelefonen gesperrt,
2. die Sperrzeit wird einzeln festgelegt.

(3) Telefonkarten zur Abbuchung werden nur überlassen, wenn eine schriftliche Verpflichtung des Teilnehmers vorliegt, alle anderen Mitbenutzer seiner Telefonkarte zur Abbuchung darauf hinzuweisen, daß von der Deutschen Bundespost eine Registrierung von Einzelverbindungsdaten erfolgt. Als Verbindungsdaten werden Beginn und Ende der Telefonwählverbindung, die Rufnummer des angerufenen Anschlusses sowie die Standortkennung der öffentlichen Telefonstelle gespeichert.

§ 255 b

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonkarten zur Abbuchung werden einmalige Gebühren von 20,-- DM erhoben.

(2) Für Telefonkarten zur Abbuchung werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefonkarte zur Abbuchung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit Buchung der Verbindungsgebühren zusammen mit Gebühren anderer Dienstleistungen auf eine Fernmelderechnung des Teilnehmers.....	3,--
2	mit Buchung der Verbindungsgebühren auf eine eigenständige Fernmelderechnung für die Telefonkarten zur Abbuchung	7,--

(3) Für die Sperre der Telefonkarte zur Abbuchung wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,-- DM erhoben."

63. § 322 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für den Breitbandverteildienst werden Breitbandverteilschlüsse mit Regelleistung angeboten. Bei Breitbandverteilschlüssen mit Regelleistung werden vom zuständigen Netzknoten mit Regelleistung folgende Rundfunkprogramme verteilt:

1. Rundfunkprogramme, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort mit technisch ausreichender Qualität empfangbar sind,
2. Fernsehrundfunkprogramme, die im Frequenzbereich ab 202 MHz übertragen und unter besonderem Aufwand herangeführt oder von Rundfunksatelliten ausgesendet werden, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernsehrundfunkprogramme und
3. Hörfunkprogramme, die von Rundfunk- oder Fernmeldesatelliten ausgesendet werden.“

64. § 323 wird aufgehoben.

65. § 324 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Breitbandverteilschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
„ 1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	12,90
2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	11,50
3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	9,70
4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	7,90
5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	6,10
6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	4,50
7	für die 501. bis 1000. Wohneinheit	3,20
8	für jede weitere Wohneinheit	2,50“.

- b) Absatz 9 wird gestrichen.
66. § 327 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „, 60 oder 120“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Als Vorausgebühr wird das 11fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr erhoben.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „erstattet: 1. bei Vorauszahlungen für 12 Monate 1/12, 2. bei Vorauszahlungen für 60 Monate 1/60, 3. bei Vorauszahlungen für 120 Monate 1/120“ durch die Worte „1/12 erstattet“ ersetzt.
67. § 328 Abs. 3 Nr 1 wird gestrichen.
68. § 330 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Für Sender mit Richtstrahlung werden 80 % der entsprechenden Gebühren nach Absatz 4 erhoben.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für Ultrakurzwellensender, bei denen die erhöhte Betriebssicherheit durch den Einsatz eines Reservesenders für mehrere Ultrakurzwellensender realisiert wird, werden für jeden Ultrakurzwellensender anstelle der Gebühren nach Absatz 4 Nr. 2 das 1,3fache der entsprechenden Gebühren ohne erhöhte Betriebssicherheit (Absatz 4 Nr. 1) erhoben.“
69. § 331 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Ultrakurzwellensender“ die Angabe „(§ 330 Abs. 4)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
70. § 332 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm wird Nummer 1 gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Gebühr für Mehrkanaltoneinrichtungen (Absatz 1 Nr. 4) wird für Frequenzumsetzer (§ 334 Abs. 1 Nr. 3) nicht erhoben.“
71. § 334 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für Sender mit Richtstrahlung werden 80 % der entsprechenden Gebühren nach Absatz 1 erhoben.“
72. § 334 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Worten „bereitgestellte Fernsehroundfunktender“ die Angabe „(§ 344 Abs. 1)“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

73. Nach § 334 a wird folgender § 334 b eingefügt:

„§ 334 b

Entstörung zu besonderen Zeiten

(1) Die Deutsche Bundespost entstört Rundfunk-Sendeeinrichtungen im Rahmen eines erteilten Dauer- oder Einzelauftrages auch an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit nach 22 Uhr bis vor 7 Uhr (besondere Zeit).

(2) Für die Entstörung zu besonderen Zeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	monatlich DM
a	b	c	d
1	Einzelauftrag, je Rundfunk-Sendeeinrichtung	400,--	--
2	Dauerauftrag, je Rundfunk-Sendeeinrichtung	--	100,--

(3) Für die Entstörung zu besonderen Zeiten von Lang-, Mittel- und Kurzwellensender sowie für Rundfunk-Sendeeinrichtungen mit erhöhter Betriebssicherheit werden keine Gebühren erhoben.“

74. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ton- und Fernsehverbindungen werden je nach Art ihrer Bereitstellung in folgenden Klassen angeboten:

Nr.	Klasse	Leistungsumfang	unbefristet bereitgestellt	befristet bereitgestellt
a	b	c	d	d
1	Tonverbindung			
1.1	Klasse 1	Tonverbindung mit einer Übertragungsbandbreite bis 7 kHz mit analogem Anschaltepunkt	ja	nein
1.2	Klasse 2	Tonverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von mehr als 7 kHz mit analogem Anschaltepunkt	ja	ja
1.3	Klasse 3	Tonverbindung mit einem digitalen Anschaltepunkt	ja	nein
2	Fernsehverbindung			
2.1	Klasse 1	Videoverbindung ohne Begleitton	ja	nein
2.2	Klasse 2	Fernsehverbindung mit Begleitton in Mono oder Stereo	ja	ja“.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Meldeverbindungen ist die erweiterte Ausnutzung für Tonübertragung und als Kommentar- oder Feedbackverbindung zulässig.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Spalte c werden nach dem Wort „Fernwirkverbindungen“ die Worte „oder über Schaltsignale in der Datenzeile des Fernsehsignals“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

75. § 336 wird aufgehoben.

76. In § 337 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Güteklasse“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt.

77. § 338 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1 bis 1.1.1.2.2.3 werden gestrichen.

bb) Die Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.1.2 | der Klasse 1“.

cc) Die Nummern 1.1.2.2 bis 1.1.2.2.2.3 werden gestrichen.

dd) Die Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefaßt:

„1.1.3 | der Klasse 2“.

ee) Die Nummer 1.2 wird wie folgt gefaßt:

„1.2 | der Klasse 3 für den ersten Tonkanal“.

ff) Die Nummern 1.2.1 und 1.2.2 bis 1.2.2.2.2.3 werden gestrichen.

gg) Die Nummern 2.1 und 2.1.1 werden wie folgt gefaßt:

„2.1 | der Klasse 1
2.1.1 | je 100 m | 30,--“.

hh) Die Nummern 2.1.2 bis 2.2.2.2.2.3 werden gestrichen.

ii) Die Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3 | der Klasse 2“.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für jeden weiteren Tonkanal der Klasse 3 werden 80 % der entsprechenden Gebühren nach Absatz 3 (Nummer 1.2 bis 1.2.1.2.2.3) erhoben.“

78. § 339 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.1.2 wird folgende Nummer 1.1.3 eingefügt:

„1.1.3 | mit digitalem Anschaltepunkt, je Schaltverbindungs-
punkt | 165,--“.

bb) Die Nummern 1.2.1 bis 1.2.2.2 werden wie folgt gefaßt:

„1.2.1	über Fernwirkverbindungen	
1.2.1.1	ohne Tonverbindung, je Schaltverbindungspunkt	200,--
1.2.1.2	mit Tonverbindung	
1.2.1.2.1	in Mono, je Schaltverbindungspunkt	300,--
1.2.1.2.2	in Stereo, je Schaltverbindungspunkt	350,--
1.2.2	über Schaltsignale in der Datenzeile, je Datenzeilenauswerteeinrichtung	700,--“.

cc) Die Nummer 2 wird gestrichen.

dd) Die Nummern 4.1 und 4.2 werden wie folgt gefaßt:

„4.1	ohne erhöhte Sicherheit	
4.1.1	für Tonsignale	400,--
4.1.2	für Fernsehsignale mit Begleitton	650,--
4.2	mit erhöhter Sicherheit	
4.2.1	für Tonsignale	560,--
4.2.2	für Fernsehsignale mit Begleitton	900,--“.

79. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die befristete Bereitstellung von ständig bereitgehaltenen Verteilverbindungen für Ton- und Fernsehsignale werden je Verbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr	
		minütlich DM	einmalig DM
a	b	c	d
1	Tonverbindung der Klasse 2		
1.1	in Mono		
1.1.1	Ortsverbindung		
1.1.1.1	Ortszone 1	0,081	2,43
1.1.1.2	Ortszone 2	0,23	6,90
1.1.2	Fernverbindung		
1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,035	1,05
1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km		
1.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,035	1,05
1.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,019	0,57
1.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,004	0,12

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr	
		minütlich DM	einmalig DM
a	b	c	d
1.2	in Stereo		
1.2.1	Ortsverbindung		
1.2.1.1	Ortszone 1	0,12	3,60
1.2.1.2	Ortszone 2	0,35	10,50
1.2.2	Fernverbindung		
1.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,05	1,50
1.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km		
1.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,05	1,50
1.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,029	0,87
1.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,006	0,18
2	Fernsehverbindung der Klasse 2		
2.1	mit einem Begleitton in Mono		
2.1.1	Ortsverbindung		
2.1.1.1	Ortszone 1	0,41	12,30
2.1.1.2	Ortszone 2	1,13	33,90
2.1.2	Fernverbindung		
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,18	5,40
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km		
2.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,18	5,40
2.1.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,09	2,70
2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,022	0,60
2.2	mit einem Begleitton in Stereo		
2.2.1	Ortsverbindung		
2.2.1.1	Ortszone 1	0,43	12,--
2.2.1.2	Ortszone 2	1,18	35,40
2.2.2	Fernverbindung		
2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,19	5,70
2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km		
2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,19	5,70
2.2.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,094	2,82
2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,023	0,69
3	Meldeverbindung		
3.1	Ortsverbindung		
3.1.1	Ortszone 1	0,028	0,84
3.1.2	Ortszone 2	0,079	2,37

Nr.	Verteilverbindungen	Gebühr	
		minütlich DM	einmalig DM
a	b	c	
3.2	Fernverbindung		
3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,012	0,36
3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km		
3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,012	0,36
3.2.2.2	für den Teil von 50 km bis 100 km, je km	0,006	0,18
3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je km	0,001	0,03"

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Tagen“ die Worte „oder mindestens an 12 gleichen Wochentagen innerhalb von 90 zusammenhängenden Tagen“ eingefügt.
- e) Absatz 7 wird gestrichen.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Spalte b werden nach dem Wort „Tonverbindung“ die Worte „der Klasse 2“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 2.1 bis 2.2.1.2.3 werden gestrichen.
 - cc) Die Nummer 2.2.2 wird wie folgt gefaßt:

„2.2.2 | der Klasse 2 mit Begleitton in Stereo“.
 - dd) In Spalte d wird
 - in Nummer 2.2.2.1.1 die Betragsangabe „83,--“ durch die Betragsangabe „100,--“,
 - in Nummer 2.2.2.1.2 wird die Betragsangabe „146,--“ durch die Betragsangabe „200,--“,
 - in Nummer 2.2.2.2.1 wird die Betragsangabe „572,--“ durch die Betragsangabe „1 000,--“
 - in Nummer 2.2.2.2.2 wird die Betragsangabe „1 144,--“ durch die Betragsangabe „1 500,--“ und
 - in Nummer 2.2.2.2.3 wird die Betragsangabe „1 716,--“ durch die Betragsangabe „2 300,--“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kalendertag“ die Angabe „40 % der“ eingefügt und die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „§ 338 Abs. 3“ ersetzt
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für jeden weiteren Kalendertag 10 % der Gebühren nach § 338 Abs. 3.“
 - cc) Nummer 4 wird gestrichen.

h) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 bis 12 angefügt:

„(10) Wird dieselbe befristet bereitgestellte, besonders eingerichtete Verteilverbindung (Absatz 8) demselben Teilnehmer an einem Tag mehrfach bereitgestellt, wird für die Zeit zwischen den Übertragungszeiten (Bereithaltungszeit) die der Verteilverbindung entsprechende Gebühr der Ortszone 2 nach Absatz 8 Spalte d erhoben. Handelt es sich bei der Verteilverbindung nach Satz 1 um eine Verteilverbindung innerhalb der Ortszone 1, wird für die Bereithaltungszeit die der Verteilverbindung entsprechende Gebühr der Ortszone 1 nach Absatz 8 Spalte d erhoben.“

(11) Angefangene Stunden der Bereitstellung (Absätze 8 und 10) werden auf ganze Stunden aufgerundet.

(12) Für die Zeitdauer der Bereitstellung von Verteilverbindungen kann die Anwesenheit von Personal der Deutschen Bundespost an einem Ende der Verteilverbindungen beantragt werden. Hierfür wird je Kalendertag eine Gebühr von 300,-- DM erhoben.“

80. Nach § 340 wird folgender § 340 a eingefügt:

„§ 340 a

Entstörung zu besonderen Zeiten

(1) Die Deutsche Bundespost entstört Verteilverbindungen im Rahmen eines erteilten Dauer- oder Einzelauftrages auch an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit nach 22 Uhr bis vor 7 Uhr (besondere Zeit).

(2) Für die Entstörung zu besonderen Zeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	monatlich DM
a	b	c	d
1	Einzelauftrag, je Verteilverbindung	200,--	--
2	Dauerauftrag, je Verteilverbindung	--	50,--

(3) Für die Entstörung zu besonderen Zeiten von Satelliten- und Ballempfangseinrichtungen mit erhöhter Betriebssicherheit werden keine Gebühren erhoben.“

81. In § 351 Abs. 8 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „bis 1.7.2.2“ eingefügt.

82. § 356 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „96“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die monatlichen Gebühren betragen 1/70 der einmaligen Gebühr.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „1/120“ durch die Angabe „1/96“ ersetzt.

83. § 357 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „120“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Vorausgebühr wird das 11fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr erhoben.“

c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „120“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

84. § 372 Abs. 3 wird gestrichen.

85. Nach § 372 wird folgender § 372 a eingefügt:

„§ 372 a

Doppel der Fernmelderechnung, Einzelgebühreennachweis

(1) Auf Antrag erhält der Teilnehmer

1. ein Doppel der Fernmelderechnung,
2. eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen (Einzelgebühreennachweis).

(2) Folgende Einzelgebühreennachweise (Absatz 1 Nr. 2) werden angeboten:

Nr.	Einzelgebühreennachweisarten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Einzelgebühreennachweis A	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppen 1 (§§ 188 bis 192) und 6 (§§ 208 bis 211) sowie für besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), die von Universalanschlüssen ausgehen.
2	Einzelgebühreennachweis B	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppen 1 (§§ 188 bis 192) und 6 (§§ 208 bis 211) sowie für besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), die von Wahlanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten ausgehen, sofern diese Anschlüsse an digitale Netzknoten angeschaltet sind.
3	Einzelgebühreennachweis C	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppen 1 (§§ 188 bis 192) und 6 (§§ 208 bis 211) sowie besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefon ausgehen, sofern eine Telefonkarte für Abbuchungen (§ 255a) verwendet worden ist.
4	Einzelgebühreennachweis D	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196) und für besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), die von Wahlanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten ausgehen.

Nr.	Einzelgebührennachweisarten	Leistungsumfang
a	b	c
5	Einzelgebührennachweis E.	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200) und für besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), die von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten ausgehen.
6	Einzelgebührennachweis F.	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für Wahlverbindungen der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207) und für besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), die von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten ausgehen
7	Einzelgebührennachweis G.	Aufteilung der Fernmelderechnung über Gebühren für besondere Wahlverbindungen (§§ 219 und 220), bei der Verwendung von Teilnehmerkennungen (§§ 240 und 241).

(3) Einzelgebührennachweise enthalten je Einzelverbindung die Rufnummer des angerufenen Anschlusses, Datum, Uhrzeit und Dauer der aufgeführten Wahlverbindung sowie Anzahl der aufgekommene Einheiten. Bei der Übernahme der Gebühren für ankommende Wahlverbindungen (§ 92 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1, Abs. 7 Nr. 5 und Abs. 8) enthalten die Einzelgebührennachweise hinsichtlich dieser Wahlverbindungen anstelle der Rufnummer des angerufenen die Rufnummer des anrufenden Anschlusses.

(4) Für den Einzelgebührennachweis gelten folgende Voraussetzungen:

1. Bei Wählanschlüssen im Haushalt des Teilnehmers ist von den zum Haushalt gehörenden Mitbenutzern eine schriftliche Erklärung beizubringen, daß sie mit der Bekanntgabe der Einzelverbindungsdaten an den Teilnehmer einverstanden sind.
2. Es muß eine schriftliche Verpflichtung des Teilnehmers vorliegen, alle anderen Mitbenutzer seiner Wählanschlüsse darauf hinzuweisen, daß von der Deutschen Bundespost Einzelverbindungsdaten zur Kontrolle der Gebühren erfaßt und ihm bekanntgegeben werden.
3. Die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 gelten bei den Einzelgebührennachweisen C und G entsprechend.
4. Wahlverbindungen, deren Gebühren übernommen wurden, sind im Einzelgebührennachweis des angerufenen Wählanschlusses enthalten.
5. Nachträgliche Aufteilungen oder Aufteilungen nur einzelner Verbindungsarten sind ausgeschlossen."

86. In § 387 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 372 Abs. 3“ im Klammerhinweis durch die Angabe „§ 372 a Abs. 1“ ersetzt.

87. In § 402 Abs. 1 werden nach der Nummer 2.1.4 folgende Nummern 2.1.5 und 2.1.6 eingefügt:

„2.1.5	Telefon Modell 80 für Anrufweitzerschaltung	--
2.1.6	übrige Spezialtelefone	1 Jahr“.

88. Dem § 409 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen, für deren Überlassung auf Antrag des Teilnehmers die einmaligen Gebühren in monatlichen Gebühren gezahlt werden, werden von der Deutschen Bundespost nicht zurückgenommen.“

89. Nach § 409 wird folgender § 409 a eingefügt:

„§ 409 a

Kündigung

(1) Bei der Überlassung von teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen, für die auf Antrag des Teilnehmers monatliche Gebühren anstelle der einmaligen Gebühr gezahlt werden, ist eine Kündigung durch den Teilnehmer vor dem Eigentumsübergang ausgeschlossen. § 412 Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

(2) Wird die Überlassung von teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen, für die auf Antrag des Teilnehmers monatliche Gebühren anstelle der einmaligen Gebühr gezahlt werden, durch die Deutsche Bundespost gekündigt, so hat der Teilnehmer das Gerät zurückzugeben und, wenn die Kündigung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, erfolgt, die Hälfte der noch zu entrichtenden monatlichen Gebühren in einer Summe zu zahlen.“

90. In § 423 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „von 20,-- DM an“ eingefügt.

91. Nach § 424 a werden folgende Abschnitte 4 b und 4 c mit zugehörigen Überschriften und den §§ 424 b und 424 c eingefügt:

„Abschnitt 4 b

Zusätzliche Vorschriften für den Datenübermittlungsdienst

§ 424 b

Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen

Die zusätzlichen Vorschriften für das Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen für den Telefondienst (§§ 409 bis 412) werden entsprechend angewendet.

Abschnitt 4 c

Zusätzliche Vorschriften für den Teletextdienst

§ 424 c

Überlassen von teilnehmereigenen Teletexteinrichtungen

(1) Die zusätzlichen Vorschriften für das Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen für den Telefondienst (§§ 409 bis 412) werden entsprechend angewendet.

(2) Abweichend von § 412 Abs. 2 beträgt die Mindestinstandhaltungszeit bei teilnehmereigenen Teletexteinrichtungen ein Jahr.“

92. § 440 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „von der Deutschen Bundespost im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Instandhaltung“ durch das Wort „Wartung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Lassen sich innerhalb eines halben Jahres aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen keine Zeiten für die Wartung von Rundfunk-Sendeeinrichtungen festlegen, bestimmt die Deutsche Bundespost den Zeitpunkt der Wartung und teilt ihn dem Teilnehmer 12 Wochen vorher mit.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird das Wort „Instandhaltungen“ durch das Wort „Wartungen“ ersetzt.

93. § 441 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zehn“ durch die Worte „mindestens zehn zusammenhängende“ und die Angabe „1/720“ durch die Angabe „0,14 %“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Instandhaltung“ durch das Wort „Wartung“ ersetzt.

94. § 444 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Bereitstellung von“ werden die Worte „Rundfunk-Sendeeinrichtungen und“ und nach dem Wort „je“ die Worte „Rundfunk-Sendeeinrichtung oder“ eingefügt.

bb) In Spalte b Nummer 1.2.1 werden nach dem Wort „Tonverbindungen“ die Worte „oder Meldeverbindungen“ eingefügt.

cc) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3	auf Zusammenschaltung von Verteilverbindungen mehrerer Teilnehmer, je Teilnehmer	60,--
4	für Rundfunk-Sendeeinrichtungen	100,--“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für jede Wartung, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit erfolgt (§ 440 Abs. 3), werden je Wartung 400,-- DM erhoben.“

95. In § 451 Abs. 2 werden die Worte „die Vergleichszählung als Einzelgebührennachweis (§ 84 Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Worte „die Vergleichszählung (§ 84 Abs. 1 Nr. 5) oder den Einzelgebührennachweis (§ 372 a Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

Artikel 2**Änderungen des Anhangs 1 zur Telekommunikationsordnung**

Der Anhang 1 „Begriffsbestimmungen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Begriffsbestimmung „Anrufumleitung“ wird gestrichen.
2. In der Begriffsbestimmung „Anrufweiserschaltung“ wird Satz 2 gestrichen.
3. In der Begriffsbestimmung „Nahtarifzone“ wird das Wort „Nahzone“ durch das Wort „Nahtarifzone“ ersetzt.

Artikel 3**Änderungen des Anhangs 2 zur Telekommunikationsordnung**

Der Anhang 2 „Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

1. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 13 Abs. 4 (Besondere Zusammenschaltungsmöglichkeiten für Abzweigungen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„Zu § 19 (Instandhaltung von privaten Telexendstelleneinrichtungen)
Bis zum 31. August 1989 können private Telexendstelleneinrichtungen von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden.“
2. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 83 Abs.1 (Einmalige Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Telefonanschlüssen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
„Zu § 83 Abs.1 (Gebühren für Funktelefonanschlüsse der Gruppe C)
In der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 1. April 1991 werden bei Funktelefonanschlüssen der Gruppe C in folgenden Fällen keine einmaligen Gebühren nach § 83 Abs.1 der Telekommunikationsordnung erhoben:
 1. Bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung eines Funktelefonanschlusses mit Telekarte ohne Magnetstreifen.
 2. Bei der Auswechslung einer Berechtigungskarte mit Magnetstreifen gegen eine Telekarte ohne Magnetstreifen.
 3. Bei der Auswechslung einer Telekarte mit Magnetstreifen gegen eine Telekarte ohne Magnetstreifen.“
3. In der Übergangsvorschrift „Zu § 91 Abs. 1 und 5 (Gebühren für Wählanschlüsse der Gruppe L)“ wird die Angabe „1989“ durch die Angabe „1991“ ersetzt.
4. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 100 Abs. 4 Nr. 1 (Monatliche Grundgebühren für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:
„Zu § 101 (Besondere Betriebsmöglichkeit bei Basisfestanschlüssen)
Für Basisfestanschlüsse werden bis zur Bereitstellung der Serienanschalteteinrichtungen als besondere Betriebsmöglichkeit Anschalteteinrichtungen mit Speisung angeboten.“

Zu § 102 Abs. 2 (Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit Anschalteinrichtung mit Speisung bei Basisfestanschlüssen)

Für die besondere Betriebsmöglichkeit Anschalteinrichtungen mit Speisung wird je Betriebsmöglichkeit eine monatliche Grundgebühr von 9,80 DM erhoben.“

5. In der Übergangsvorschrift „Zu § 115 (Gebühren für Temexanschlüsse)“ wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Temexanschlüssen (§ 115 Abs. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung) wird nicht erhoben, wenn Temexanschlüsse in dem Temexsystemversuch oder den Temexbetriebsversuchen auf die Serientechnik im Temexdienst umgestellt werden.“
6. Die Übergangsvorschrift „Zu § 220 (Gebühren für besondere Wählverbindungen)“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden jeweils die Worte „und Anrufumleitungen“ gestrichen und die Angabe „§ 220 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 220 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Für Dienstübergänge Teletex-Datenübermittlungsdienst, die von Universalanschlüssen ausgehen, werden bis zum Tag der amtlichen Bekanntgabe der Inbetriebnahme des Verbindungsunterstützungs-Systems der Phase 1 abweichend von § 220 Abs. 1 Nr. 6.3 der Telekommunikationsordnung Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 4 Sekunden im Normaltarif und 15 Sekunden im Billigtarif erhoben. Als Verbindungszeit wird die Zeit der Verbindung zwischen dem Universalanschluß und dem Verbindungsunterstützungs-System zugrunde gelegt. Die Verbindungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Verbindung zum Wählanschluß der Gruppe L oder der Gruppe P nicht zustande gekommen ist. Die Benutzung der besonderen Betriebsmöglichkeit Übermitteln von Gebühreninformationen nach § 108 Abs. 1 Nr. 3 der Telekommunikationsordnung ist nicht möglich.“
7. In den Übergangsvorschriften „Zu den §§ 222 und 223 (Anwendung der Bemessungsgrößen und Gebühren für Festverbindungen)“ wird in Nummer 1 die Datumsangabe „31. Dezember 1989“ durch die Datumsangabe „30. Juni 1991“ ersetzt.
8. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 311 Abs. 2 Nr. 3 (Gebühren für Warnverteilerübertragungen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 322 (Breitbandverteileranschlüsse mit Teilleistung)

Breitbandverteileranschlüsse mit Teilleistung sind Breitbandverteileranschlüsse bei einem zuständigen Netzknoten mit Regelleistung. Diese Breitbandverteileranschlüsse übermitteln die Fernsehgrundfunkprogramme, die im Frequenzbereich ab 202 MHz übertragen und unter besonderem Aufwand herangeführt oder von Rundfunksatelliten ausgesendet werden, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernsehgrundfunkprogramme.“
9. Die Übergangsvorschrift „Zu § 324 (Gebühren für Breitbandverteileranschlüsse)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen, und es wird folgender Satz angefügt:

„Nur für den so ermittelten Differenzbetrag kann die Bezahlung der monatlichen Gebühr gemäß § 324 Abs. 10 angewendet werden.“

bb) In Buchstabe c werden die Worte „monatlichen Gebühr“ durch die Worte „monatlichen Differenzgebühr“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Für Breitbandverteilschlüsse mit Teilleistung, die nach § 322 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung überlassen worden sind, werden:

a) auf Antrag des Teilnehmers vom 1. Juli 1990 an das Filter ausgebaut und

b) vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1994, je nach Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten, je angeschlossene Wohneinheit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Breitbandverteilschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	8,50
2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	7,60
3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	6,20
4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	5,10
5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	4,--
6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	3,10
7	für die 501. bis 1000. Wohneinheit	2,30
8	für jede weitere Wohneinheit	1,80“.

10. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 324 (Gebühren für Breitbandverteilschlüsse)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 327 (Vorausgebühren)

1. Für Breitbandverteilschlüsse, für die nach § 327 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1989 gültigen Fassung anstelle der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr für einen Zeitraum von fünf oder zehn Jahren bezahlt worden ist, gilt folgendes:

a) Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes werden die jeweiligen monatlichen Gebühren, für die eine Vorausgebühr entrichtet worden ist, nicht erhoben.

b) Erhöht sich innerhalb des Zeitraumes, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, die monatliche Grundgebühr, die der Berechnung der Vorausgebühr zugrunde liegt, durch:

aa) hinzukommende Wohneinheiten oder

bb) Änderung in der Art des Breitbandverteilschlusses als Folge der Änderung des zuständigen Netzknotens der Deutschen Bundespost (§ 323 Abs. 6),

so wird die sich ergebende Gebührendifferenz als monatliche Grundgebühr erhoben. Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf der Grundlage der erhöhten monatlichen Grundgebühr, unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorausgebühr, eine neue Vorausgebühr nach § 327 der Telekommunikationsordnung für 12 Kalendermonate erheben.

2. Wird innerhalb des Zeitraumes, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, der Breitbandverteilschluß gekündigt, so werden von der Vorausgebühr für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat erstattet:

a) bei Vorauszahlungen für 60 Monate 1/60,

b) bei Vorauszahlungen für 120 Monate 1/120.“

11. Nach der Übergangsvorschrift „Zu §§ 351 bis 353 (Gebühren für posteigene Stromwege)“ werden folgende Übergangsvorschriften eingefügt:

„Zu § 356 (Monatliche Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen)

Für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen, für die nach § 356 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1989 gültigen Fassung, die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung auf Antrag des Inhabers für einen Zeitraum von 120 Monaten als monatliche Gebühren bezahlt wird, wird bis zum Ablauf diesen Zeitraumes diese Gebühr weiter erhoben. Wird der Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen vor Ablauf des Zeitraumes gekündigt, so werden für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat 1/120 der einmaligen Gebühr in einer Summe erhoben.

Zu § 357 (Vorausgebühren für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen)

Für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen für die nach § 357 der Telekommunikationsordnung in der bis zum 30. Juni 1989 gültigen Fassung anstelle der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr für einen Zeitraum von zehn Jahren bezahlt worden ist, werden bis zum Ablauf dieses Zeitraumes die jeweiligen monatlichen Gebühren, für die eine Vorausgebühr entrichtet worden ist nicht erhoben. Wird der Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen vor Ablauf des Zeitraumes gekündigt, so werden für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat 1/120 der monatlichen Gebühr erstattet.“

12. Nach der Übergangsvorschrift „Zu § 402 Abs. 1 Nr. 1.1.2.2 (Mindestüberlassungszeit für kleine Telefonwählanlagen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu § 402 Abs. 1 Nr. 2.1.6 (Mindestüberlassungszeit für Spezialtelefone)

Bei der Überlassung von Spezialtelefonen nach § 402 Abs. 1 Nr. 2.1.6 wird auf die Einhaltung der Mindestüberlassungszeit verzichtet, wenn der Antrag auf erstmalige betriebsfähige Bereitstellung bis zum 30. September 1989 gestellt worden ist und die Telefone bis zum 31. Dezember 1989 betriebsfähig bereitgestellt worden sind.“

13. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 17 Abs. 2 (Rahmenbauweise von Direktrufanschlüssen)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Zu Anhang 4 § 17 Abs. 2 (Auswechslung der Anschalteeinrichtung bei Direktrufanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s)

Für Direktrufanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, die am 1. Juli 1989 vorhandenen sind, wird keine einmalige Gebühr nach Anhang 4 § 17 Abs. 2 für die Änderung dieser Anschlüsse bei einer Auswechslung der Anschalteeinrichtung erhoben, wenn die Änderung ausschließlich die Auswechslung der Anschalteeinrichtung mit Schnittstelle nach CCITT-Empfehlung X.21 gegen eine Anschalteeinrichtung mit Schnittstelle nach CCITT-Empfehlung X.21, jedoch ohne Auswertung der C- und I-Schnittstellenleitungen umfaßt und der Antrag auf Änderung des Direktrufanschlusses bis zum 30. September 1989 beim zuständigen Fernmeldeamt eingeht.“

14. Die Übergangsvorschriften „Zu Anhang 4 § 25 Abs. 4 Nr. 2 (Knotenschaltungen mit zwei bis acht Ausgängen)“ werden gestrichen.

15. Die Übergangsvorschriften „Zu Anhang 4 § 27 Abs. 2 Nr. 7 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen von 64 kbit/s)“ werden gestrichen.

16. Die Übergangsvorschriften „Zu Anhang 4 § 27 Abs. 2 Nr. 8 (Verbindungsgebühren für Ferndirektrufverbindungen 1,92 Mbit/s)“ werden gestrichen.

- 17. In der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 38 Abs. 2 (Private Leitungen für Direktruf, die ausschließlich im Telexdienst genutzt werden)“ wird in der Überschrift die Angabe „§ 38 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 4“ ersetzt.
- 18. Nach der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 § 38 Abs. 4 (Private Leitungen für Direktruf, die ausschließlich im Telexdienst genutzt werden)“ wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:
 „Zu Anhang 4 § 38 Abs. 5 und 6 (Benutzungsgebühren bei Funkverbindungen, die als private Leitungen für Direktruf betrieben werden)

 Sofern die vom 1. Juli 1989 an zu erhebenden Benutzungsgebühren nach Anhang 4 § 38 Abs. 5 und 6 die bis zum 30. Juni 1989 zu erhebenden Benutzungsgebühren nach Anhang 4 § 38 Abs. 5, 5 a und 6 in der bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung um mehr als 50 % übersteigen, gilt vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1991 folgende Regelung:
 1. Vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 wird der 50 % übersteigende Teil nicht erhoben.
 2. Vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 wird der 80 % übersteigende Teil nicht erhoben.
 3. Vom 1. Juli 1991 an werden die vollen Benutzungsgebühren erhoben.“
- 19. In der Übergangsvorschrift „Zu Anhang 4 §§ 51 und 52 (Überlassen von teilnehmereigenen Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen)“ wird in Satz 1 die Datumsangabe „31. Dezember 1988“ durch die Datumsangabe „30. Juni 1992“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Anhangs 4 zur Telekommunikationsordnung

Der Anhang 4 „Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren“ wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Abs 4.Nr. 1 werden die Angabe „Fernzone 1“ durch das Wort „Regionalzone“ und die Worte „Fernwählverbindungen die entsprechende Fernzone“ durch die Worte „allen übrigen Wählverbindungen die Weitzone“ ersetzt.
- 2. § 17 Abs. 4 Nr. 1.3 wird wie folgt gefaßt:

„1.3	64 kbit/s		
1.3.1	mit Schnittstelle nach CCITT-Empfehlung X.21, jedoch ohne Auswertung der C- und I-Schnittstellenleitungen		150,--
1.3.2	mit Schnittstelle nach CCITT-Empfehlung X.21		210,--“.
- 3. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 Spalte b wird das Wort „Basisbandgeräte“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- 4. In § 20 Nr. 4 Spalte b wird das Wort „Basisbandgeräte“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- 5. In § 25 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „2 bis 6“ durch die Worte „einer beliebigen Anzahl von“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
 „b) bei Ferndirektrufverbindungen nach der gebührenpflichtigen Entfernung,“.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „nach Absatz 2“ gestrichen.
- c) Absatz 8 wird gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 6.2.3 wird in Spalte c die Zwischenüberschrift gestrichen.
 - bb) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:

„7	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s und	
7.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	12,--
7.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
7.2.1	für den Teil bis 50 km	12,--
7.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	3,60
7.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	1,20
8	Bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s und	
8.1	einer gebührenpflichtigen Entfernung bis 50 km	120,--
8.2	einer gebührenpflichtigen Entfernung von mehr als 50 km	
8.2.1	für den Teil bis 50 km	120,--
8.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km	36,--
8.2.3	für den Teil von mehr als 100 km	12,--“.

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a bis 3 c eingefügt:

„(3 a) Für die betriebsfähige Bereitstellung des besonderen Leistungsmerkmals Knotenschaltung während der täglichen Dienstzeit wird je Ende eines Verbindungsabschnittes, das auf eine Knoteneinrichtung geschaltet ist, eine einmalige Gebühr von 200,-- DM erhoben.

(3 b) Bei unmittelbarer Zusammenschaltung von Knoteneinrichtungen in demselben Netzknoten wird für die unmittelbare Verbindung zwischen den Knoteneinrichtungen die Gebühr nach Absatz 3 a nicht erhoben.

(3 c) Bei unmittelbarer Zusammenschaltung von Knoteneinrichtungen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches wird für die unmittelbare Verbindung zwischen den Knoteneinrichtungen die Gebühr nach Absatz 3 a nicht erhoben, es sei denn, der Teilnehmer beantragt den Einsatz der Knoteneinrichtungen in einem anderen als dem von der Deutschen Bundespost festgelegten Netzknoten.“

- c) In Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„2	Knotenschaltung für 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s zur Schnittstellenvervielfachung	
	Zuschlag für jeden Verbindungsabschnitt	50,--
3	Knotenschaltung für 2400, 4800 oder 9600 bit/s zur Kanalteilung	
	Zuschlag für jeden Verbindungsabschnitt	50,--“.

d) Absatz 7 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bei Ferndirektrufverbindungen wird der Gebührenberechnung die monatliche Verbindungsgebühr je 100 m gebührenpflichtige Entfernung anteilig, mindestens jedoch für 15 Tage zugrunde gelegt.“

e) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Bei unmittelbarer Zusammenschaltung von Knoteneinrichtungen nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 in demselben Netzknoten wird für die unmittelbare Verbindung zwischen den Knoteneinrichtungen kein Zuschlag für den Verbindungsabschnitt erhoben.

(9) Für Verbindungsabschnitte zwischen Knoteneinrichtungen nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 innerhalb desselben Ortsnetzbereiches werden keine Zuschläge erhoben, es sei denn, der Teilnehmer beantragt den Einsatz der Knoteneinrichtungen in einem anderen als dem von der Deutschen Bundespost festgelegten Netzknoten.“

8. § 29 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. Ersatzanschalteneinrichtungen für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, 300 bit/s, 1200 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s, 9600 bit/s, 64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s,

2. Ersatzaufnahmerahmen für Einrichtungen in Einschubausführung einschließlich Stromversorgungseinrichtung,“.

b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

10. In § 31 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Einrichtungen für den Ersatzbetrieb	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Ersatzanschalteneinrichtung für eine Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1	50 bit/s oder 300 bit/s	
	mit Standard-Betriebsmöglichkeit	
1.1.1	in Gehäuseausführung	30,--
1.1.2	in Einschubausführung	30,--
1.2	1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	
1.2.1	für die Ersatzanschalteneinrichtung mit Standard-Betriebsmöglichkeit	
1.2.1.1	in Gehäuseausführung	64,--
1.2.1.2	in Einschubausführung	50,--
1.2.2	für die besondere Betriebsmöglichkeit	
1.2.2.1	Asynchron-Synchron-Umsetzung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	
1.2.2.1.1	in Gehäuseausführung	14,--
1.2.2.1.2	in Einschubausführung	14,--

Nr.	Einrichtungen für den Ersatzbetrieb	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.2.2.2	Schnittstellenvervielfachung	
1.2.2.2.1	in Gehäuseausführung	40,--
1.2.2.2.2	in Einschubausführung	40,--
1.2.2.3	Kanalteilung A	
1.2.2.3.1	in Gehäuseausführung	40,--
1.2.2.3.2	in Einschubausführung	
1.2.2.3.2.1	für 2 Kanäle	27,--
1.2.2.3.2.2	für 3 Kanäle	36,--
1.2.2.3.2.3	für 4 Kanäle	44,--
1.3	64 kbit/s	
1.3.1	für die Ersatzanschalteneinrichtung mit Standard-Betriebsmöglichkeit	
1.3.1.1	in Gehäuseausführung	
1.3.1.1.1	mit Schnittstelle nach CCITT-Empfehlung X.21, jedoch ohne Auswertung der C- und I-Schnittstellenleitungen	110,--
1.3.1.1.2	mit Schnittstelle nach CCITT-Empfehlung X.21	170,--
1.3.2	für die besondere Betriebsmöglichkeit	
1.3.2.1	Kanalteilung B	
1.3.2.1.1	in Einschubausführung	
1.3.2.1.1.1	Grundeinrichtung für einen oder zwei Direktrufanschlüsse	600,--
1.3.2.1.1.2	Grundeinrichtung für 3 oder 4 Direktrufanschlüsse	680,--
1.3.2.1.1.3	Baugruppe für 4 Kanäle	80,--
1.3.2.2	19-Zoll-Schrank	100,--
1.4	1,92 Mbit/s mit Standard-Betriebsmöglichkeit in Gehäuseausführung	420,--
2	Ersatzaufnahmerahmen für Einrichtungen nach Nummer 1.1 und 1.2 in Einschubausführung	60,--
3	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung ...	25,--".

11. § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

12. In § 38 werden die Absätze 1 a bis 7 durch folgende Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung bei privaten Leitungen für Direktruf der Gruppe A, bei denen die verbundenen Einrichtungen ausnahmsweise nicht im selben Ortsnetzbereich liegen, gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.“

(3) Für private Leitungen für Direktruf der Gruppe B gilt als gebührenpflichtige Entfernung die Entfernung zwischen den Leitungsenden.

(4) Für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf der Gruppen A oder B werden je Leitung Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Verbindungsgebühren für entsprechende Direktrufverbindungen (§ 27) erhoben.

(5) Für Funkverbindungen, die mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost als private Leitungen für Direktruf betrieben werden dürfen, werden je Leitung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Private Leitung für Direktruf	Monatliche Benutzungsgebühr DM
a	b	c
1	Ortszone 1 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
1.1	50 bit/s	14,--
1.2	300 bit/s	14,--
1.3	1200 bit/s	14,--
1.4	2400 bit/s	16,--
1.5	4800 bit/s	20,--
1.6	9600 bit/s	25,--
2	Ortszone 2 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
2.1	50 bit/s	42,--
2.2	300 bit/s	42,--
2.3	1200 bit/s	42,--
2.4	2400 bit/s	48,--
2.5	4800 bit/s	60,--
2.6	9600 bit/s	75,--
3	Fernzone mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
3.1	50 bit/s	140,--
3.2	300 bit/s	140,--
3.3	1200 bit/s	140,--
3.4	2400 bit/s	160,--
3.5	4800 bit/s	200,--
3.6	9600 bit/s	250,--

(6) Für Funkverbindungen zu beweglichen Landfunkstellen, die mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost als private Leitungen für Direktruf betrieben werden dürfen, werden je Leitung stets die Gebühren nach Absatz 5 Nr. 3 erhoben.

(7) Weist der Teilnehmer bei Funkverbindungen als private Leitungen für Direktruf (Absatz 6) nach, daß die verbundenen Einrichtungen innerhalb eines Ortsnetzbereichs dauernd auf denselben nichtbenachbarten Grundstücken betrieben werden, werden anstelle der Gebühren nach Absatz 5 Nr. 3 Gebühren nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 erhoben.

(8) Weist der Teilnehmer bei Funkverbindungen als private Leitungen für Direktruf nach, daß ausschließlich Statusmeldungen oder Kennungen übermittelt werden, so werden je Leitung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Private Leitung für Direkturf	Monatliche Benutzungsgebühr DM
a	b	c
1	Ortszone 1 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
1.1	50 bit/s	0,53
1.2	300 bit/s	0,53
1.3	1200 bit/s	0,53
1.4	2400 bit/s	0,60
1.5	4800 bit/s	0,75
1.6	9600 bit/s	0,94
2	Ortszone 2 mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
2.1	50 bit/s	1,58
2.2	300 bit/s	1,58
2.3	1200 bit/s	1,58
2.4	2400 bit/s	1,80
2.5	4800 bit/s	2,25
2.6	9600 bit/s	2,82
3	Fernzone mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten	
3.1	50 bit/s	5,25
3.2	300 bit/s	5,25
3.3	1200 bit/s	5,25
3.4	2400 bit/s	6,--
3.5	4800 bit/s	7,50
3.6	9600 bit/s	9,38".

13. In § 45 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fernkopierer der Gruppe 2.“

14. In § 47 Abs. 2 wird das Wort „posteigene“ durch die Wörter „post- oder teilnehmereigene“ ersetzt.

15. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
„1	Münztelefone alter Art für Ortsgespräche			
1.1	mit einfacher Sperreinrichtung			
1.1.1	in Grundausrüstung			
1.1.1.1	als Wandtelefon	8,60	--	--
1.1.1.2	als Tischtelefon	5,30	--	--
1.1.2	Zusatz für erweiterte Sperreinrichtung	5,55	--	--
1.2	mit besonderer Sperreinrichtung als Tischtelefon	12,15	--	--
2	Telefon Modell Stuttgart mit Wählscheibe	3,65	--	1,25
3	Telefon Modell Manhattan mit Wählscheibe	4,20	--	1,70
4	Telefon Modell Micky Maus mit Wählscheibe	10,50	--	4,55
5	Telefon Modell Potsdam mit Tastenfeld	14,10	--	6,75
6	Raumtelefon			
6.1	mit Wählscheibe	20,30	--	11,75
6.2	mit Tastenfeld	21,80	--	13,--
7	Standardtelefon mit Tastenfeld	3,--	--	1,45
8	Telefon zur Anschaltung von zusätzlichen Telefonen an einen Telefonanschluß, mit Zusatz zur Grundausrüstung für weitere Leistungsmerkmale			
8.1	mit Wählscheibe	10,--	--	--
8.2	mit Tastenfeld	11,50	--	--

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
9	Doppeltelefon als erstes posteigenes Telefon in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen zur Anschaltung eines multifunktionalen Telefons, mit Wählscheibe	4,80	--	--
10	Doppeltelefon mit Wählscheibe	10,30	--	3,75
11	Telefon mit Tonrufeinrichtung und Tastenfeld	3,10	--	1,30
12	Telefon mit Kopfhörer und Mikrofon			
12.1	mit Wählscheibe	12,30	--	5,80
12.2	mit Tastenfeld	15,--	--	7,05
13	Telefon Modell Rhön	14,90	--	6,50
14	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger			
14.1	mit Wählscheibe	5,80	--	2,80
14.2	Modell 751 mit Tastenfeld	7,30	--	3,25
15	Münztelefon für Orts- und Nahgespräche mit Wählscheibe oder Tastenfeld	36,40	--	--
16	Abfragetelefon Modell 77 für Dateneinrichtungen mit Tastenfeld	49,60	--	--
17	Telefon Modell Kiel mit Tastenfeld ...	6,30	--	2,60
18	Telefon Modell Dallas mit Tastenfeld .	7,--	--	2,90
19	Telefon Modell 78 für einfache Datenübertragung mit Wählscheibe oder Tastenfeld	10,40	--	4,90
20	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	15,40	--	6,40

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
21	Telefone für die Anschaltung von zusätzlichen Telefonen			
21.1	zur Anschaltung an einen Telefonanschluß, in Grundausstattung			
21.1.1	mit Wählscheibe	8,90	--	--
21.1.2	mit Tastenfeld	10,40	--	--
21.2	zur Anschaltung an zwei Wählanschlüsse, mit Tastenfeld	17,10	--	-
22	Telefon Modell Hamburg mit Tastenfeld	9,60	--	3,20
23	Telefon mit Sperrschloß			
23.1	mit Wählscheibe	3,30	--	1,55
23.2	mit Tastenfeld	3,90	--	1,80
24	Telefon Modell Piccolo	6,70	--	2,80
25	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld .	12,30	--	4,55
26	Schnurloses Telefon mit Tastenfeld Modell Sinus 1 bis 5 und 1LX bis 5LX ..	26,80	1 197,20	11,20
27	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
27.1	in Ausstattung 1	13,50	--	5,60
27.2	in Ausstattung 2	15,10	--	6,30
27.3	in Ausstattung 3	17,25	--	7,20
27.4	in Ausstattung 4	18,85	--	7,90
28	Telefon Modell Lyon mit Wählscheibe	10,30	432,05	4,20
29	Telefon Modell Venezia mit Wählscheibe	11,90	508,45	5,--
30	Telefon Modell Oslo mit Tastenfeld ...	13,40	595,10	5,55
31	Telefon Modell Spessart mit Tastenfeld	15,60	693,10	6,85

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
32	Telefon mit Hinweisspeicher und Tastenfeld			
32.1	Modell delta	17,50	777,50	7,25
32.2	Modell delta E	19,30	857,30	8,--
32.3	weiterer Hinweisspeicher	6,20	275,90	2,55
33	Telefon Modell Nizza mit Tastenfeld ..	6,70	296,40	2,75
34	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
34.1	in Ausstattung 1	21,50	997,50	7,20
34.2	in Ausstattung 2	30,70	1 425,--	10,25
35	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
35.1	in Ausstattung 1	11,20	511,85	4,80
35.2	in Ausstattung 2	13,--	589,35	5,50
36	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld	22,10	982,70	9,10
37	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	18,90	841,30	7,80"

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 15 sowie 17 bis 19“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 15, 17 bis 19 sowie 21 bis 37“ ersetzt.

16. Nach § 50 b werden folgende §§ 50 c und 50 d eingefügt:

„50 c

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Fernkopierer in einfachen Endstellen

Fernkopierer der Gruppe 2, die nicht in § 120 der Telekommunikationsordnung genannt sind, werden, soweit sie noch verfügbar sind, als post- oder teilnehmereigene Einrichtung betriebsfähig bereitgestellt und gegen gleiche Einrichtungen ausgewechselt.

50 d

Gebühren für Fernkopierer in einfachen Endstellen

(1) Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer der Gruppe 2 in einfachen Endstellen werden Gebühren nach § 116 erhoben.

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Fernkopierer in einfachen Endstellen an Festanschlüssen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165 der Telekommunikationsordnung) erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines in Absatz 1 genannten teilnehmereigenen Gerätes ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiger teilnehmereigener Fernkopierer in einfachen Endstellen an Festanschlüssen gegen einen grundüberholten Fernkopierer desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für den grundüberholten Fernkopierer wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der einmaligen Gebühr nach Absatz 1 erhoben."

17. In § 51 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anpassungseinrichtungen, die nicht in § 122 der Telekommunikationsordnung aufgeführt sind, werden, soweit sie noch verfügbar sind, als post- und teilnehmereigene Einrichtungen betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt.“

18. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
„1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	Modem in Gehäuseausführung				
1.1.1	D300S nach CCITT-Empfehlung V.21	28,--	15,--	--	15,--
1.1.2	D1200S-10 bis -12, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22	38,--	17,--	--	17,--
1.1.3	D1200S und -02 bis -05, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23 mit oder ohne Hilfskanal				
1.1.3.1	in Grundausstattung	28,--	15,--	--	15,--
1.1.3.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	20,--	10,--	--	10,--
1.1.4	D1200S-06, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	28,--	15,--	840,--	15,--
1.1.5	D2400S-01 bis -07, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.26bis, ohne Hilfskanal	31,--	17,--	--	17,--
1.1.6	D2400S-01 bis -07, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.26bis, mit Hilfskanal	120,--	30,--	--	30,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
1.1.7	D2400S-10 bis -19, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis und mit/ohne V.25bis				
1.1.7.1	in Grundausstattung	38,--	17,--	--	17,--
1.1.7.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	20,--	10,--	--	10,--
1.1.8	D4800S-01 bis -03, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.27ter, ohne Hilfskanal	43,--	19,--	--	19,--
1.1.9	D4800S-01 bis -03, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.27ter, mit Hilfskanal	100,--	30,--	--	30,--
1.2	Modem in Einschubausführung				
1.2.1	MDB 1200-01, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23 und V.25bis	12,--	13,--	490,--	13,--
1.2.2	MDB 1200-02, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23	20,--	15,--	--	15,--
1.2.3	MDB 1200-03, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	14,--	13,--	580,--	13,--
1.2.4	MDB 1200-04, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	22,--	15,--	980,--	15,--
1.2.5	MDB 1200-BZ, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23	22,--	15,--	980,--	15,--
1.2.6	MDB 1200S-12, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22	34,--	17,--	--	17,--
2	Zusätze für Anpassungseinrichtungen				
2.1	Gestelleinsatz für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen MGE 1 bis 3 einschließlich Stromversorgung	53,--	20,--	2 600,--	20,--
2.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze	26,50	10,--	1 300,--	10,--
2.3	Automatische Wähleinrichtung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25	40,--	15,--	1 960,--	15,--".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 1 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall (Grundservice) folgende monatlichen und einmaligen Gebühren erhoben:

Nr.	Grundservice	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
a	b	c	d
1	Grundgebühr, je Einrichtung	5,--	--
2	Wegeleistungen, je Auftrag	--	65,--
3	Entstörungsleistungen, je Einrichtung		100,--
4	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	--	100,--“.

c) In Absatz 3 wird der Klammerhinweis „(Absatz 2 Nr. 2)“ durch den Klammerhinweis „(Absatz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für die Instandhaltung mobiler Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Bildschirmtextdienst werden Gebühren nach Absatz 2 erhoben.

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Fernkopierer der Gruppe 2.“

b) In Absatz 2 Nr. 6 wird die Angabe „der Gruppe 2 und“ gestrichen.

20. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 20 Spalte b werden die Worte „Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld“ durch die Worte „Schnurloses Telefon mit Tastenfeld Modell Sinus 1 bis 5 und 1LX bis 5LX“ ersetzt.

b) Nach Nummer 21.4 werden folgende Nummern 22 bis 32 angefügt:

„22	Telefon Modell Lyon mit Wählscheibe	9,05	379,--	3,70
23	Telefon Modell Venezia mit Wählscheibe	10,45	446,--	4,40
24	Telefon Modell Oslo mit Tastenfeld . . .	11,75	522,--	4,85
25	Telefon Modell Spessart mit Tastenfeld	13,70	608,--	6,--

26	Telefon mit Hinweisspeicher und Tastenfeld			
27.1	Modell delta	15,35	682,--	6,35
27.2	Modell delta E	16,95	752,--	7,--
27.3	weiterer Hinweisspeicher	5,45	242,--	2,25
28	Telefon Modell Nizza mit Tastenfeld ..	5,85	260,--	2,40
29	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
29.1	in Ausstattung 1	18,85	875,--	6,30
29.2	in Ausstattung 2	26,95	1 250,--	9,--
30	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
30.1	in Ausstattung 1	9,80	449,--	4,20
30.2	in Ausstattung 2	11,40	517,--	4,80
31	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld	19,40	862,--	8,--
32	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	16,60	738,--	6,85".

21. Nach § 109 b werden folgende §§ 109 c und 109 d eingefügt:

„109 c

Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Fernkopierer in Anlagen

Fernkopierer der Gruppe 2, die nicht in § 160 der Telekommunikationsordnung genannt sind, werden, soweit sie noch verfügbar sind, als post- oder teilnehmereigene Einrichtung betriebsfähig bereitgestellt und gegen gleiche Einrichtungen ausgewechselt.

109 d

Gebühren für Fernkopierer in Anlagen

(1) Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer der Gruppe 2 in Anlagen werden Gebühren nach § 116 erhoben.

(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung teilnehmereigener Fernkopierer in Anlagen werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall Gebühren nach Aufwand (§ 165 der Telekommunikationsordnung) erhoben.

(3) Wird für die Zeit der Instandhaltung eines teilnehmereigenen Gerätes nach Absatz 1 ein Ersatzgerät überlassen, so wird dafür eine einmalige Gebühr in Höhe von 1/25 der einmaligen Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann ein instandsetzungsfähiger teilnehmereigener Fernkopierer in Anlagen gegen einen grundüberholten Fernkopierer desselben Typs und der gleichen Ausstattung im Wege der Rückübereignung ohne eine Vergütung nach § 409 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung ausgetauscht werden. Als einmalige Gebühr für den grundüberholten Fernkopierer wird eine Gebühr in Höhe von 2/3 der einmaligen Gebühr nach Absatz 1 erhoben."

22. In § 110 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anpassungseinrichtungen, die nicht in § 159 der Telekommunikationsordnung aufgeführt sind, werden, soweit sie noch verfügbar sind, als post- und teilnehmereigene Einrichtungen betriebsfähig bereitgestellt oder gegen gleiche ausgewechselt.“

23. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefaßt:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
„1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	Modem in Gehäuseausführung				
1.1.1	D300S nach CCITT-Empfehlung V.21	24,55	13,15	--	13,15
1.1.2	D1200S-10 bis -12, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22	33,35	14,90	--	14,90
1.1.3	D1200S-02 bis -05, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23 mit oder ohne Hilfskanal				
1.1.3.1	in Grundausstattung	24,55	13,15	--	13,15
1.1.3.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	17,55	8,80	--	8,80
1.1.4	D1200S-06, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	24,55	13,15	736,85	13,15
1.1.5	D2400S-01 bis -07, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.26bis, ohne Hilfskanal	27,20	14,90	--	14,90
1.1.6	D2400S-01 bis -07, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.26bis, mit Hilfskanal	105,25	26,30	--	26,30
1.1.7	D2400S-10 bis -19, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22bis und mit/ohne V.25bis				
1.1.7.1	in Grundausstattung	33,35	14,90	--	14,90
1.1.7.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	17,55	8,80	--	8,80

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand- haltung	Instand- haltung	einmalige Gebühr	monatliche Grund- gebühr
		DM	DM	DM	DM
a	b	c	d	e	f
1.1.8	D4800S-01 bis -03, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.27ter, ohne Hilfskanal	37,70	16,80	--	16,80
1.1.9	D4800S-01 bis -03, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.27ter, mit Hilfskanal	87,70	26,30	--	26,30
1.2	Modem in Einschubausführung				
1.2.1	MDB 1200-01, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23 und V.25bis	10,55	11,40	429,80	11,40
1.2.2	MDB 1200-02, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23	17,55	13,15	--	13,15
1.2.3	MDB 1200-03, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	12,30	11,40	508,80	11,40
1.2.4	MDB 1200-04, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.21, V.23 und V.25bis	19,30	13,15	859,65	13,15
1.2.5	MDB 1200-BZ, halbduplex, nach CCITT-Empfehlung V.23	19,30	13,15	859,65	13,15
1.2.6	MDB 1200S-12, duplex, nach CCITT-Empfehlung V.22	29,80	14,90	--	14,90
2	Zusätze für Anpassungseinrich- tungen				
2.1	Gestelleinsatz für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen MGE 1 bis 3 einschließlich Strom- versorgung	46,50	17,55	2 280,70	17,55
2.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze	23,25	8,80	1 140,35	8,80
2.3	Automatische Wähleinrichtung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25	35,10	13,15	1 719,30	13,15".

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehöriger Zusätze (Absatz 1 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall (Grundservice) folgende monatlichen und einmaligen Gebühren erhoben:

Nr.	Grundservice	Monatliche Gebühr DM	Einmalige Gebühr DM
a	b	c	d
1	Grundgebühr, je Einrichtung	4,40	--
2	Wegeleistungen, je Auftrag	--	57,--
3	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	--	87,70
4	Einstell- und damit verbundene Meßarbeiten an einer Anpassungseinrichtung, die durch eine Änderung der Betriebsweise oder des Betriebsverfahrens der daran angeschalteten privaten Endeinrichtung erforderlich werden, je Einrichtung	--	87,70"

c) In Absatz 3 wird der Klammerhinweis „(Absatz 2 Nr. 2)“ durch den Klammerhinweis „(Absatz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Für die Instandhaltung mobiler Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Bildschirmtextdienst werden Gebühren nach Absatz 2 erhoben.“

24. § 114 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Auswechslung von Standardtelefonen (§ 48 Abs. 1 Nr. 7) gegen Spezialtelefone, die anlässlich eines Entstörganges auf Antrag des Teilnehmers betriebsfähig bereitgestellt werden, und für gleichzeitig betriebsfähig bereitgestellte Zusatzgeräte (§ 118 Abs. 1 der Telekommunikationsordnung) werden keine Gebühren nach § 163 der Telekommunikationsordnung erhoben.“

25. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für Fernkopierer, die erstmalig betriebsfähig bereitgestellt werden, können durch die Deutsche Bundespost in Anpassung an die Verhältnisse des Marktes im voraus die Gebührenfaktoren F_p und F_t nach Absatz 4 Nr. 1.2 und 2.2 um bis zu 50 % verringert und um maximal 50 % erhöht werden.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4 “ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 4 a“ ersetzt.

26. Abschnitt 6 wird aufgehoben.

27. In § 123 Abs. 1 werden die Worte „oder Grund- und Zusatzleistung“ und die Worte „oder mit Regel- und Zusatzleistung“ gestrichen.

28. Nach § 123 wird folgender § 124 angefügt:

„§ 124

Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung

(1) Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung sind Breitbandverteilschlüsse, deren zuständiger Netzknoten ein Netzknoten mit Grundleistung ist. Von diesem Netzknoten werden Rundfunkprogramme verteilt, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort mit technisch ausreichender Qualität empfangbar sind.

(2) Je nach Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten werden für einen Breitbandverteilschluß je angeschlossene Wohneinheit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Breitbandverteilschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	6,--
2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	5,40
3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	4,40
4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	3,60
5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	2,80
6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	2,20
7	für die 501. bis 1000. Wohneinheit	1,60
8	für jede weitere Wohneinheit	1,20

(3) Bei Änderung des zuständigen Netzknotens mit Grundleistung in einen Netzknoten mit Regelleistung wird vom ersten bis dritten Kalendermonat nach der Änderung die monatliche Gebühr wie für Breitbandverteilschlüsse mit Grundleistung (§ 124 Abs. 2) weiter erhoben. Vom Beginn des vierten Kalendermonats an wird die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilschlüsse mit Regelleistung (§ 324 Abs. 5 der Telekommunikationsordnung) erhoben.“

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungs-gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 tritt in Kraft:

Artikel 1 Nr. 81.

(3) Am 31. August 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 2, 4 und 6,
Nr. 7 Buchstabe b,
Nr. 8 und 10,
Nr. 11 Buchstabe b,
Nr. 47 bis 50,

Artikel 4 Nr. 26.

(4) Am 1. September 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b,
Nr. 24 und 26,
Nr. 43 Buchstabe b (§ 163 Abs. 8),
Nr. 55,
Nr. 57 Buchstabe a Doppelbuchstaben cc bis ee und
Nr. 58 Buchstaben d und f.

(5) Am 1. Oktober 1989 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Nr. 13 Buchstaben a und b,
Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc und Buchstabe c,
Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstaben bb bis ff,
Nr. 16,
Nr. 17,
Nr. 27 Buchstabe a (§ 118 Abs. 1 Nr. 13) und Buchstabe c,
Nr. 30,
Nr. 40 (§ 156 Abs. 1 Nr. 12) und 42,
Nr. 54 und 87,
Artikel 3 Nr. 12 und 19,
Artikel 4 Nr. 17, 18, 22 und 23.

(6) Am 1. Januar 1990 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 57 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb,
Nr. 58 Buchstabe b.

(7) Am 1. April 1991 tritt in Kraft:

Artikel 4 Nr. 1.

Bonn, den 26. Juni 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsordnung

Vom 26. Juni 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Auslandstelekomunikationsordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 1989 (BGBl. I S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c wird die Angabe „48 kbit/s“ durch die Angabe „64 kbit/s“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Telekommunikationsnetzes“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „unzulässig“ durch das Wort „zulässig“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern keine Nachrichtenübermittlung zwischen Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und privaten Fernmeldeanlagen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören, erfolgt.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Es ist zulässig, Kanäle einer internationalen Mietleitung an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und andere Kanäle derselben internationalen Mietleitung an privaten Fernmeldeeinrichtungen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören, anzuschalten, sofern keine Nachrichtenübermittlung zwischen Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und privaten Fernmeldeanlagen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören, erfolgt.“
3. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Mietleitungen in Anlagen nach den Absätzen 1 und 2, einschließlich der für die jeweiligen Telekommunikationsdienste getroffenen anderweitigen Regelungen, gelten auch für Kanäle, die auf internationalen Mietleitungen gebildet werden.“
4. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.
5. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.
6. In § 20 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils im Satz 2 die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Internationale Mietleitungen können auch solchen juristischen Personen, nicht-rechtsfähigen Handelsgesellschaften, Vereinen des Privatrechts oder Teilnehmergeinschaften überlassen werden, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Internationale Fernsprech- und Telegrafienmietleitungen sowie internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s können auch mit Mindestüberlassungszeiten von drei Jahren oder von fünf Jahren überlassen werden.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Internationale Festverbindungen werden, soweit zwischen der Deutschen Bundespost und den ausländischen Fernmeldeverwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbart, überlassen

1. zur Anschaltung an Endstellen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes,
2. für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

9. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder von 64 kbit/s“ durch die Worte „bis zu 1 920 kbit/s“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vorschriften über die Zusammenschaltungsmöglichkeiten internationaler Festverbindungen in Anlagen nach Absatz 1, einschließlich der für die jeweiligen Telekommunikationsdienste getroffenen anderweitigen Regelungen, gelten auch für Kanäle, die auf internationalen Festverbindungen gebildet werden.“

11. § 26 Abs. 3 wird gestrichen.

12. In § 27 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

13. In § 32 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

14. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud und von 200 Baud sowie internationale digitale Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s bis zu 1 920 kbit/s können auch mit Mindestüberlassungszeiten von drei Jahren oder von fünf Jahren überlassen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 6 tritt am 31. August 1989 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1989

**Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling**

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandstelekomunikationsgebührenordnung

Vom 26. Juni 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Auslandstelekomunikationsgebührenordnung vom 4. Februar 1988 (BGBl. I S. 127) - Auslandstelekomunikationsgebührenvorschriften -, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 1989 (BGBl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschriften der Abschnitte 7.3 bis 7.3.6 werden wie folgt gefaßt:

- „7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s
- 7.3.1 Digitale Mietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien für Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
- 7.3.2 Digitale Mietleitungen innerhalb der Grenzzonen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz für Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
- 7.3.3 Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten für Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
- 7.3.4 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s
- 7.3.5 Monatlicher Zuschlag für die Ortszuleitung“.

b) Die Überschriften der Abschnitte 7.6 bis 7.6.6 werden wie folgt gefaßt:

- „7.6 Internationale digitale Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s bis zu 1 920 kbit/s
- 7.6.1 Digitale Festverbindungen nach Belgien, Dänemark, den Färöern, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei
- 7.6.2 Digitale Festverbindungen innerhalb der Grenzzonen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz
- 7.6.3 Digitale Festverbindungen nach den übrigen europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien
- 7.6.4 Digitale Festverbindungen nach den Vereinigten Staaten, Kanada, Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emirate
- 7.6.5 Digitale Festverbindungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen

7.6.6 Monatlicher Zuschlag für die Ortszuleitung“.

2. Abschnitt „3.1 Digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 2 400 bit/s“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 22 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 8, 10, 15, 19, 20, 24 und 25 werden wie folgt gefaßt:

„8	Hongkong	20,-
10	Japan	20,-
15	Portugal	5,-
19	Singapur	20,-
20	Spanien	5,-
24	Ungarn	4,-
25	Vereinigte Arabische Emirate	10,-“.

c) Nach den Nummern 2, 8 und 12 werden die folgenden Nummern 2 a, 8 a, 8 b und 12 a eingefügt:

„2 a	China (Taiwan)	20,-
8 a	Indonesien	20,-
8 b	Israel	10,-
12 a	Malaysia	20,-“.

3. Abschnitt „4 Datenübermittlungsdienst“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Vorbemerkung 4.3 wird die Angabe „48 kbit/s“ durch die Angabe „64 kbit/s“ ersetzt.
- b) In Abschnitt „4.1 Leitungsvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300, 2 400, 4 800 oder 9 600 bit/s“ werden nach der Nummer 6 folgende Nummern 6 a und 6 b eingefügt:

„6 a	Türkei	–	2,00	3,35	5,69
6 b	Ungarn	–	2,00	3,35	--“.

c) Abschnitt „4.3 Paketvermittelte digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s bis zu 48 kbit/s“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Abschnittsüberschrift wird die Angabe „zu 48 kbit/s“ durch die Angabe „64 kbit/s“ ersetzt.
- bb) In der Nummer 77 wird in der Spalte 2 die Angabe „1 200/75 bit/s“ durch die Angabe „2 400 bit/s“ ersetzt.

4. Abschnitt „7 Internationale Mietleitungen und internationale Festverbindungen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Vorbemerkung 2 bis 2.2 wird gestrichen.

bb) In der Vorbemerkung 3.1 wird die Angabe „bei internationalen Mietleitungen und internationalen Festverbindungen, ausgenommen internationalen digitalen Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, oder mit den monatlichen Gebühren und den Verkehrsgebühren der Deutschen Bundespost bei internationalen digitalen Festverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s“ gestrichen.

cc) Die Vorbemerkungen 5 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

„5 Die Gebühren der Deutschen Bundespost gelten für die von der Deutschen Bundespost mit den ausländischen Verwaltungen oder anerkannten privaten Betriebsgesellschaften vereinbarte Regelführung der internationalen Mietleitung oder internationalen Festverbindung. Bei einer auf Antrag von der Regelführung abweichenden Führung werden zusätzlich zu den Bereitstellungsgebühren und den monatlichen Gebühren erhoben

5.1 einmalige Gebühren in Höhe von 20 % der monatlichen Gebühren für entsprechende internationale Mietleitungen oder internationale Festverbindungen mit Regelführung, mindestens einmalige Gebühren in Höhe von 200,-- DM,

5.2 die auf volle DM umgerechneten, zusätzlich geforderten Gebührenanteile ausländischer Verwaltungen oder anerkannter privater Betriebsgesellschaften.

6 Grundlage der Gebührenberechnung für eine bestimmte Überlassungszeit bei einer internationalen Mietleitung oder internationalen Festverbindung sind die monatlichen Gebühren der Deutschen Bundespost.

Abweichend von § 370 Abs. 2 der Telekommunikationsordnung werden erhoben für eine von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassene internationale Fernsprechnietleitung, Telegrafennietleitung, digitale Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s, analoge Festverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, digitale Festverbindung mit einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud oder digitale Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s bis zu 1 920 kbit/s für den

a) ersten Tag 1/5 der monatlichen Gebühr,

b) zweiten bis fünfundzwanzigsten Tag je 1/30 der monatlichen Gebühr,

c) sechszwanzigsten und jeden weiteren Tag keine Gebühr.

Als ein Tag gilt der Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Stunden. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

Werden internationale Mietleitungen oder internationale Festverbindungen nach Satz 2, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen werden, vor Ablauf der vorher festgelegten Tage aufgegeben, so werden die Gebühren bis zum Ablauf der vorher festgelegten Tage weiter erhoben, wobei vom sechszwanzigsten Tag an keine Gebühren mehr erhoben werden.

7 Wird die Mindestüberlassungszeit bei internationalen Fernsprechnietleitungen, Telegrafennietleitungen, digitalen Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s, analogen Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, digitalen Festverbindungen mit einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud oder digitalen Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s bis zu 1 920 kbit/s nicht eingehalten, so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren,

die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden. Im Falle der Zurückziehung von Anträgen bei internationalen Mietleitungen und Festverbindungen werden Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühren nach Satz 1 erhoben, sofern bereits Schalt- oder Bauarbeiten im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost erfolgt sind.

- 8 Wird einem Teilnehmer vor Ablauf der Zeit, für die er Restgebühren nach Nummer 7 zu bezahlen hat, wieder eine vergleichbare internationale Mietleitung mit Mindestüberlassungszeit oder eine vergleichbare internationale Festverbindung mit Mindestüberlassungszeit überlassen, kann die Deutsche Bundespost nach der betriebsfähigen Bereitstellung der internationalen Mietleitung oder internationalen Festverbindung die Restgebühren vom folgenden Monat an erlassen."

dd) In der Vorbemerkung 9.1.4 wird die Angabe „oder von 64kbit/s“ durch die Angabe „bis zu 1 920 kbit/s“ ersetzt.

ee) In der Vorbemerkung 9.3 werden die Worte „Meß- und Änderungsarbeiten“ durch das Wort „Meßarbeiten“ ersetzt.

ff) Nach der Vorbemerkung 9.5 wird folgende Vorbemerkung 10 eingefügt:

„10 Abweichend von den unter Vorbemerkung 9.1 genannten Bereitstellungsgebühren wird von der Deutschen Bundespost für internationale Mietleitungen und internationale Festverbindungen, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen werden,

10.1 eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 1 000,-- DM erhoben, für jede Fernsprech- und Telegrafienmietleitung, für jede internationale digitale Mietleitung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 56 kbit/s oder von 64 kbit/s, für jede internationale analoge Festverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, für jede internationale digitale Festverbindung mit einer Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud oder von 200 Baud, sowie für jede internationale digitale Festverbindung für die Übertragungsgeschwindigkeit von 9 600 bit/s, 56 kbit/s und 64 kbit/s,

10.2 eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 2 000,-- DM erhoben, für jede internationale digitale Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 64 kbit/s sowie für jede internationale digitale Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 64 kbit/s."

gg) Die bisherige Vorbemerkung 10 wird Vorbemerkung 11.

hh) In der neuen Vorbemerkung 11 werden die Sätze 3 bis 5 wie folgt gefaßt

„11.2 Es werden erstattet

- a) bei internationalen Mietleitungen oder bei internationalen Festverbindungen für jede volle Stunde der Betriebsunfähigkeit 1/720 der monatlichen Gebühren,
- b) bei internationalen Mietleitungen oder internationalen Festverbindungen nach Nummer 6 Satz 2, die von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassen wurden, für jede volle Stunde der Betriebsunfähigkeit die Erhebungsgebühren nach Nummer 6 geteilt durch die Gesamtzahl der Stunden, die die Leitung gemäß Antrag bereitgestellt werden sollte.

Bei Zeiträumen, die über die Mindestausfallzeit hinausgehen, gelten angefangene Stunden von mindestens 30 Minuten als volle Stunden."

- b) Abschnitt „7.1 Internationale Fernsprechnietleitungen“ wird in Spalte 2 wie folgt geändert:
- aa) Vorschrift 3 zu Nummer 1 bis 214 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Für jede internationale Fernsprechnietleitung, für die die besondere Betriebsmöglichkeit der Knotenschaltung nach § 352 Nr. 1.2 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden zusätzlich zu den Gebühren für die Mietleitung monatliche Gebühren von 20,00 DM erhoben. § 353 Abs. 3 der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden. Für jede internationale Fernsprechnietleitung, für die das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden zusätzlich zu den Gebühren für die Mietleitung einmalige und monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 27 Abs. 3 a und 4 der Telekommunikationsordnung erhoben. Für die Gebührenberechnung wird jede internationale Mietleitung wie ein Verbindungsabschnitt behandelt. Anhang 4 § 27 Abs. 3 b und 3 c der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden.“
- bb) Folgende Vorschrift 8 zu Nummer 1 bis 214 wird angefügt:
- „8. Wird bei der Überlassung einer internationalen Fernsprechnietleitung
- 8.1 eine Mindestüberlassungszeit von 3 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 214 (Spalte 3) um 5 %,
- 8.2 eine Mindestüberlassungszeit von 5 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 214 (Spalte 3) um 10 %.
- Der um 5 % oder 10 % verminderte Betrag wird jeweils auf volle 10,-- DM gerundet. Überschießende Beträge von 5,-- DM und mehr werden aufgerundet.“
- c) Abschnitt „7.2 Internationale Telegrafennietleitungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 3 werden in der Spaltenüberschrift die Worte „als Vollkanal“ gestrichen.
- bb) Spalte 4 wird aufgehoben.
- cc) In den Nummern 181, 182, 185 bis 188, 191 und 202 wird in Spalte 5 jeweils der Betrag „1 660,--“ durch den Betrag „1 760,--“ und in Spalte 6 jeweils der Betrag „1 810,--“ durch den Betrag „1 930,--“ ersetzt.
- dd) In Spalte 2 wird in der Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 214 der Klammerhinweis „(als Vollkanal)“ gestrichen.
- ee) In Spalte 2 wird die Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 214 wie folgt gefaßt:
- „2. Die Ortszuleitungen im Bereich der Deutschen Bundespost sind bei internationalen Telegrafennietleitungen in der Regel zweidrahtig; für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit der Mehrdrahtführung werden monatliche Gebühren von 120,00 DM erhoben und für die betriebsfähige Bereitstellung eine Gebühr von 65,00 DM.
- ff) In Spalte 2 wird in der Vorschrift 3 zu Nummer 1 bis 214 im Satz 1 nach dem Wort „werden“ die Worte „zusätzlich zu den Gebühren für die Mietleitung“ eingefügt.
- gg) In Spalte 2 wird die Vorschrift 4 zu Nummer 1 bis 214 wie folgt gefaßt:
- „4. Wird bei der Überlassung einer internationalen Telegrafennietleitung
- 4.1 eine Mindestüberlassungszeit von 3 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 214 (Spalte 3 und 5 bis 7) um 5 %,
- 4.2 eine Mindestüberlassungszeit von 5 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 214 (Spalte 3 und 5 bis 7) um 10 %.
- Der um 5 % oder 10 % verminderte Betrag wird jeweils auf volle 10,-- DM gerundet. Überschießende Beträge von 5,-- DM und mehr werden aufgerundet.“

- d) Abschnitt „7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s“ erhält die aus Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- e) Abschnitt „7.4 Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 7, 21, 40, 51, 108, 109, 127, 137, 145 und 167 werden wie folgt gefaßt:

„7	Andorra	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	3 480
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
21	Belgien	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
40	Dänemark	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Hamburg)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
51	Frankreich	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
108	Lichtenstein	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlungsstellenbereichen München und Stuttgart)	3 480
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530

109	Luxemburg	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlung- stellenbereichen Düsseldorf und Frankfurt/Main)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
127	Monaco	
	a) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlung- stellenbereichen Düsseldorf, Frankfurt/Main und Stuttgart)	3 480
	b) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
137	Niederlande	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlung- stellenbereichen Düsseldorf, Hamburg und Hannover)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
145	Österreich	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlung- stellenbereichen München, Nürnberg und Stuttgart)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530
167	Schweiz	
	a) innerhalb der 1. Grenzzone	650
	b) innerhalb der 2. Grenzzone	1 300
	c) aus der 1. deutschen Fernzone (Ortsnetzbereiche in den Zentralvermittlung- stellenbereichen München und Stuttgart)	3 480
	d) aus der 2. deutschen Fernzone (alle übrigen Ortsnetzbereiche)	3 530"

bb) In Spalte 2 wird in der Vorschrift zu Nummer 1 bis 214 die Angabe „Vorschriften 1 bis 7“ durch die Angabe „Vorschriften 1 bis 8“ ersetzt.

f) Abschnitt „7.5 Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud, von 75 Baud, von 100 Baud und von 200 Baud“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 3 werden in der Spaltenüberschrift die Worte „als Vollkanal“ gestrichen.

bb) Spalte 4 wird aufgehoben.

- cc) In den Nummern 55, 57, 63, 65, 70 bis 73, 75 und 76 wird in Spalte 3 jeweils der Betrag „2 020“ durch den Betrag „2 080“ ersetzt.
- g) Abschnitt „7.6 Internationale digitale Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s oder von 64 kbit/s “ erhält die aus Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- h) Abschnitt „7.10 Befreiungsgebühren“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Text in Spalte 2 wie folgt gefaßt:
 „für jede internationale analoge Festverbindung mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, für jede internationale digitale Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s und für jede internationale digitale Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s “.
 - bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6	für internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s und für internationale digitale Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s, für jeden möglichen vollständigen Kanal mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	290,--
7	für jede internationale Breitbandmietleitung	4 350,--“.

cc) In Spalte 2 werden die Vorschriften 1 und 2 zu Nummer 1 bis 5 die Vorschriften 1 und 2 zu Nummer 1 bis 7.

5. Abschnitt „8 Übergangsvorschriften“ wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Übergangsvorschrift „Zur Vorschrift 19 zu Abschnitt 1.1 Nummer 1 bis 214“ wird folgende Übergangsvorschrift „Zur Vorschrift 3 zu Abschnitt 2.1 Nummer 1 bis 218 (Dienstübergang Teletex-Telexdienst nach § 219 Abs. 1 Nr. 6.2 der Telekommunikationsordnung)“ eingefügt:

„Zur Vorschrift 3 zu Abschnitt 2.1 Nr. 1 bis 218 (Dienstübergang Teletex-Telexdienst nach § 219 Abs. 1 Nr. 6.2 der Telekommunikationsordnung)

Für den Dienstübergang Teletex-Telexdienst nach § 219 Abs. 1 Nr. 6.2 der Telekommunikationsordnung von Universalanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen des Telexdienstes im Ausland werden bis zum Tag der amtlichen Bekanntgabe der Inbetriebnahme des Verbindungsunterstützungs-Systems der Phase 1 abweichend von Vorschrift 3 zu Nummer 1 bis 218 folgende Gebühren erhoben:

- a) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 218, in denen bei Selbstwählverbindungen die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit 1,25 Sekunden beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 0,064 Sekunden,
- b) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 218, in denen bei Selbstwählverbindungen die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit 1,5 Sekunden beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 0,077 Sekunden,
- c) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 218, in denen bei Selbstwählverbindungen die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit 2,5 Sekunden beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 0,128 Sekunden,

- d) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 218, in denen bei Selbstwählverbindungen die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit 6,0 Sekunden beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 0,307 Sekunden,
- e) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 218, in denen bei Selbstwählverbindungen die Zeiteinheit für eine Gebühreneinheit 7,5 Sekunden beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 0,383 Sekunden.

Als Verbindungszeit wird die Zeit der Verbindung zwischen dem Universalanschluß und dem Teletex-Telex-Umsetzer zugrunde gelegt. Die Verbindungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Verbindung vom Teletex-Telex-Umsetzer zum Anschluß des Telexdienstes im Ausland nicht zustande gekommen ist.“

- b) Die Übergangsvorschrift „Zur Vorschrift zu Abschnitt 3.1 Nummer 1 bis 27 (Verbindungsübergang nach § 4 Abs. 3 der Auslandstelekomunikationsordnung)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zur Vorschrift zu Abschnitt 3.1 Nr. 1 bis 27 (Verbindungsübergang nach § 4 Abs. 3 der Auslandstelekomunikationsordnung)

Für den Verbindungsübergang nach § 4 Abs. 3 der Auslandstelekomunikationsordnung von Universalanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen des Teletexdienstes im Ausland werden bis zum Tag der amtlichen Bekanntgabe der Inbetriebnahme des Verbindungsunterstützungs-Systems der Phase 1 abweichend von der Vorschrift zu Nummer 1 bis 27 folgende Gebühren erhoben:

- a) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 2,5 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 9,2 Sekunden,
- b) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 3 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 7,667 Sekunden,
- c) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 4 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 5,76 Sekunden,
- d) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 5 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 4,6 Sekunden,
- e) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 10 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 2,3 Sekunden,
- f) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 16,5 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 1,394 Sekunden,
- g) in allen Verkehrsbeziehungen nach den Nummern 1 bis 26, in denen die Gebühr für eine Verbindungszeit von einer Sekunde 20 Pfennige beträgt, Verbindungsgebühren wie für Selbstwählverbindungen nach Abschnitt 1.1, jedoch mit einer Zeiteinheit von 1,15 Sekunden,

und eine Zuschlaggebühr nach Abschnitt 4.1 Nr. 10 je über den Verbindungsübergang bereitgestellter Verbindung.“

- c) Die Übergangsvorschrift „Zu Abschnitt 7.2 (Internationale Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten bis zu 50 Baud über Kanalteiler als Halbkanal)“ wird wie folgt gefaßt:

„Zu Abschnitt 7.2 (Internationale Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud über Kanalteiler als Viertelkanal)

Internationale Telegrafemietleitungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud über Kanalteiler als Viertelkanal werden nur noch überlassen, wenn ein Antrag vor dem 30. Juni 1989 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die betriebsfähige Bereitstellung der Telegrafemietleitung bis zum 30. September 1989 erfolgt. Internationale Telegrafemietleitungen nach Satz 1 werden längstens bis zum 30. Juni 1994 weiter überlassen; es werden die Gebühren nach Abschnitt 7.2 in der bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung der Auslandstelekommunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekommunikationsgebührenordnung) weiter erhoben.“

- d) In der Übergangsvorschrift „Zu Abschnitt 7.4 (Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz innerhalb der Grenzzonen und aus der ersten deutschen Fernzone)“ werden in der Nummer 1 nach der Angabe „3,1 kHz“ die Worte „folgende monatliche Gebühren“ eingefügt und die Buchstaben a und b gestrichen.
- e) Nach der Übergangsvorschrift „Zu Abschnitt 7.4 (Internationale analoge Festverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz innerhalb der Grenzzonen und aus der ersten deutschen Fernzone)“ wird folgend Übergangsvorschrift „Zu Abschnitt 7.5 (Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud über Kanalteiler als Viertelkanal)“ eingefügt:

„Zu Abschnitt 7.5 (Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud über Kanalteiler als Viertelkanal)

Internationale digitale Festverbindungen mit Schrittgeschwindigkeiten von 50 Baud über Kanalteiler als Viertelkanal werden nur noch überlassen, wenn ein Antrag vor dem 30. Juni 1989 gestellt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist und die betriebsfähige Bereitstellung der Festverbindung bis zum 30. September 1989 erfolgt. Internationale digitale Festverbindungen nach Satz 1 werden längstens bis zum 30. Juni 1994 weiter überlassen; es werden die Gebühren nach Abschnitt 7.5 in der bis zum 30. Juni 1989 geltenden Fassung der Auslandstelekommunikationsgebührenvorschriften (Anlage zur Auslandstelekommunikationsgebührenordnung) weiter erhoben.“

- f) In der Übergangsvorschrift „Zu Abschnitt 7.6 (Internationale Festverbindungen)“ werden die Nummer 4 und 5 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee tritt am 31. August 1989 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb tritt am 1. September 1989 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Anlage 1

7.3 Internationale digitale Mietleitungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 200 bit/s

7.3.1 Digitale Mietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien für Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
1	<p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 64 kbit/s</p> <p>Für jede digitale Mietleitung, für die das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden zusätzlich zu den Gebühren für die Mietleitung einmalige und monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 27 Abs. 3 a und 4 der Telekommunikationsordnung erhoben. Für die Gebührenberechnung wird jede internationale Mietleitung wie ein Verbindungsabschnitt behandelt. Anhang 4 § 27 Abs. 3 b und 3 c der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden.</p>	5 970	4 300	3 460
2	von 128 kbit/s	8 780	6 320	5 090
3	von 256 kbit/s	16 420	11 820	9 520
4	von 384 kbit/s	22 690	16 340	13 160
5	von 512 kbit/s	28 950	20 840	16 790
6	von 768 kbit/s	36 890	26 560	21 400
7	von 1 024 kbit/s	41 970	30 220	24 340
8	von 1 536 kbit/s	52 120	37 530	30 230
9	von 1 920 kbit/s	59 700	42 980	34 630

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	<p>Zu Nr. 1 bis 9</p> <p>1. Wird bei der Überlassung einer internationalen digitalen Mietleitung</p> <p>1.1 eine Mindestüberlassungszeit von 3 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 9 (Spalte 3) um 5 %.</p> <p>1.2 eine Mindestüberlassungszeit von 5 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 9 (Spalte 3) um 10 %.</p> <p>Der um 5 % oder 10 % verminderte Betrag wird jeweils auf volle 10,- DM gerundet. Überschüssende Beträge von 5,- DM und mehr werden aufgerundet.</p> <p>2. Internationale digitale Mietleitungen nach Nr. 1 bis 9 für eine Übertragungsrichtung nach den Spalten 4 und 5 werden nur bei einer Leitungsführung über Satellit bereitgestellt.</p> <p>3. Für internationale digitale Mietleitungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz, deren Endpunkte innerhalb der Grenzzonen liegen, werden Gebühren nach Abschnitt 7.3.2 erhoben.</p> <p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Leitung für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s, die ausnahmsweise nicht für täglich 24 Stunden, sondern für eine im voraus festgelegte gleichbleibende Zeitdauer von täglich mindestens 30 und höchstens 300 aufeinanderfolgende Minuten überlassen wird</p>			
10	für täglich 30 Minuten	2 190	1 580	1 270
11	für täglich 60 Minuten	2 600	1 870	1 510
12	für täglich 90 Minuten	3 030	2 180	1 760

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
13	für täglich 120 Minuten	3 440	2 480	2 000
14	für täglich 150 Minuten	3 870	2 790	2 240
15	für täglich 180 Minuten	4 290	3 090	2 490
16	für täglich 210 Minuten	4 710	3 390	2 730
17	für täglich 240 Minuten	5 130	3 690	2 980
18	für täglich 270 Minuten	5 550	4 000	3 220
19	für täglich 300 Minuten	5 970	4 300	3 460
	<p>Zu Nr. 10 bis 19</p> <p>1. Jede 30 Minuten überschreitenden angefangenen weiteren 30 Minuten zählen als volle 30 Minuten.</p> <p>2. Digitale Mietleitungen nach Nr. 10 bis 19 werden nur bei einer Leitungsführung über Satellit überlassen.</p> <p>Zu Nr. 1 bis 19</p> <p>Internationale digitale Mietleitungen können nur für die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten überlassen werden. Soll mit anderen Geschwindigkeiten übertragen werden, so ist eine Leitung mit nächsthöherer Übertragungsgewindigkeit zu beantragen. Die Anpassung an die Übertragungsgeschwindigkeit der Leitung ist nur mittels privater Einrichtungen beim Mieter möglich.</p>			

7.3.2 Digitale Mietleitungen innerhalb der Grenzzonen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz für Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p>	
1	von 64 kbit/s Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 ist anzuwenden.	2 400
2	von 128 kbit/s	3 530
3	von 256 kbit/s	6 600
4	von 384 kbit/s	9 120
5	von 512 kbit/s	11 640
6	von 768 kbit/s	14 830
7	von 1 024 kbit/s	16 870
8	von 1 536 kbit/s	20 950
9	von 1 920 kbit/s	24 000
	<p>Zu Nr. 1 bis 9 Für internationale digitale Mietleitungen mit einer Leitungsführung 1. über Satellit, 2. über einen Netzknoten der Deutschen Bundespost außerhalb der Grenzzone, in dem die Mietleitung endet, werden monatliche Gebühren nach Abschnitt 7.3.1 erhoben.</p>	

7.3.3 Digitale Mietleitungen nach Nordamerika sowie nach Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten für Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 56 kbit/s	8 960	--	--
2	von 64 kbit/s	8 960	6 450	5 200
	Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 ist anzuwenden.			
3	von 128 kbit/s	13 160	9 480	7 630
4	von 256 kbit/s	24 630	17 730	14 290
5	von 384 kbit/s	34 030	24 500	19 740
6	von 512 kbit/s	43 430	31 270	25 190
7	von 768 kbit/s	55 340	39 840	32 100
8	von 1 024 kbit/s	62 950	45 320	36 510
9	von 1 536 kbit/s	78 180	56 290	45 340
10	von 1 544 kbit/s	89 600	64 510	51 970
	1. Enden mindestens zwei Mietleitungen nach Nr. 10 desselben Mieters, die über denselben Satelliten und Transponder sowie über dieselbe Erdfunkstelle geführt werden, bei derselben privaten Fernmeldeeinrichtung mit einer Anschalteinrichtung oder bei derselben Erst-Endeinrichtung mit einer Anschalteinrichtung im Bereich der Deutschen Bundespost, dann werden vom Tage der betriebsfähigen Bereitstellung je internationaler Mietleitungen die Gebühren nach Nr. 10 erhoben. Wird nur eine Mietleitung nach Nr. 10 beantragt und betriebsfähig bereitgestellt, so wird die monatliche Gebühr nach Nr. 10 mit dem Faktor 1,48 multipliziert.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
11	<p>2. Die nach der Vorschrift 1 berechneten Gebühren werden auf volle 10,-- DM gerundet. Überschießende Beträge von 5,-- DM und mehr werden aufgerundet. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>von 1 920 kbit/s</p> <p>Zu Nr. 1 bis 11</p> <p>Die Vorschriften 1 und 2 zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 9 und die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 19 sind entsprechend anzuwenden.</p>	89 600	64 510	51 970

7.3.4 Digitale Mietleitungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 56 kbit/s bis zu 1 920 kbit/s

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Mietleitungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 56 kbit/s	10 750	--	--
2	von 64 kbit/s	10 750	7 740	6 240
	Die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 ist anzuwenden.			
3	von 128 kbit/s	15 800	11 380	9 160
4	von 256 kbit/s	29 550	21 280	17 140
5	von 384 kbit/s	40 830	29 400	23 680
6	von 512 kbit/s	52 120	37 530	30 230
7	von 768 kbit/s	66 410	47 820	38 520
8	von 1 024 kbit/s	75 540	54 390	43 810
9	von 1 536 kbit/s	93 810	67 540	54 410
10	von 1 920 kbit/s	107 460	77 370	62 330
	Zu Nr. 1 bis 10 Die Vorschriften 1 und 2 zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 9 und die Vorschrift zu Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 19 sind entsprechend anzuwenden.			

7.3.5 Monatlicher Zuschlag für die Ortszuleitung

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
1	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.3.1 Nr. 1 bis 19, Abschnitt 7.3.2 Nr. 1 bis 9, Abschnitt 7.3.3 Nr. 1 bis 11 und Abschnitt 7.3.4 Nr. 1 bis 10 für die Ortszuleitung, je Mietleitung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p> <p>von 56 kbit/s</p> <p>Ist für die Ortszuleitung nach Nr. 1 die Bereitstellung einer Primärgruppenverbindung erforderlich, dann werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben.</p>	1 050
2	von 64 kbit/s	1 050
3	von 128 kbit/s	2 350
4	über 128 kbit/s	5 000
	<p>Zu Nr. 1 bis 4</p> <p>Bei einer von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassenen digitalen Mietleitung werden die Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Ortszuleitung für einen vollen Monat erhoben.</p>	

Anlage 2

7.6 Internationale digitale Festverbindungen für Übertragungsgeschwindigkeiten von 9 600 bit/s bis zu 1 920 kbit/s

7.6.1 Digitale Festverbindungen nach Belgien, Dänemark, den Färöern, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechoslowakei

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 9 600 bit/s	3 530	--	--
2	von 64 kbit/s	7 760	5 590	4 500
	Zu Nr. 1 und 2 Für jede internationale Festverbindung, für die das besondere Leistungsmerkmal der Knotenschaltung nach Anhang 4 § 25 Abs. 4 der Telekommunikationsordnung bereitgestellt wird, werden zusätzlich zu den Gebühren für die Festverbindung einmalige und monatliche Gebühren nach Anhang 4 § 27 Abs. 3 a und 4 der Telekommunikationsordnung erhoben. Für die Gebührenberechnung wird jede internationale Festverbindung wie ein Verbindungsabschnitt behandelt. Anhang 4 § 27 Abs. 3 b und 3 c der Telekommunikationsordnung ist entsprechend anzuwenden.			
3	von 128 kbit/s	11 410	8 220	6 620
4	von 256 kbit/s	21 340	15 360	12 380
5	von 384 kbit/s	29 490	21 230	17 100
6	von 512 kbit/s	37 640	27 100	21 830
7	von 768 kbit/s	47 960	34 530	27 820
8	von 1 024 kbit/s	54 560	39 280	31 640
9	von 1 536 kbit/s	67 750	48 780	39 300
10	von 1 920 kbit/s	77 610	55 880	45 010

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	<p>Zu Nr. 1 bis 10</p> <p>1. Die monatlichen Gebühren schließen die Bereitstellung der posteigenen Anpassungseinrichtung mit ein.</p> <p>2. Wird bei der Überlassung einer internationalen digitalen Festverbindung</p> <p>2.1 eine Mindestüberlassungszeit von 3 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 10 (Spalte 3) um 5 %,</p> <p>2.2 eine Mindestüberlassungszeit von 5 Jahren beantragt, so vermindert sich die monatliche Gebühr nach Nr. 1 bis 9 (Spalte 3) um 10 %.</p> <p>Der um 5 % oder 10 % verminderte Betrag wird jeweils auf volle 10,-- DM gerundet. Überschüssende Beträge von 5,-- DM und mehr werden aufgerundet.</p> <p>3. Internationale digitale Festverbindungen nach Nr. 1 bis 10 für eine Übertragungsrichtung nach den Spalten 4 und 5 werden nur bei einer Leitungsführung über Satellit bereitgestellt.</p> <p>4. Internationale digitale Festverbindungen können nur für die angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten überlassen werden. Soll mit anderen Geschwindigkeiten übertragen werden, so ist eine Festverbindung mit nächsthöherer Übertragungsgeschwindigkeit zu beantragen. Die Anpassung an die Übertragungsgeschwindigkeit der Festverbindung ist nur mittels privater Einrichtungen beim Mieter möglich.</p> <p>5. Für internationale digitale Festverbindungen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz, deren Endpunkte innerhalb der Grenzzonen liegen, werden Gebühren nach Abschnitt 7.6.2 erhoben.</p>			

7.6.2 Digitale Festverbindungen innerhalb der Grenzzonen nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p>	
1	von 64 kbit/s Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 ist anzuwenden.	3 120
2	von 128 kbit/s	4 590
3	von 256 kbit/s	8 580
4	von 384 kbit/s	11 860
5	von 512 kbit/s	15 130
6	von 768 kbit/s	19 280
7	von 1 024 kbit/s	21 930
8	von 1 536 kbit/s	27 240
9	von 1 920 kbit/s	31 200
	<p>Zu Nr. 1 bis 9 Für internationale digitale Festverbindungen mit einer Leitungsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Satellit, 2. über einen Netzknoten der Deutschen Bundespost außerhalb der Grenzzone, in dem die Festverbindung endet, <p>werden monatliche Gebühren nach Abschnitt 7.6.1 erhoben</p>	

7.6.3 Digitale Festverbindungen nach den übrigen europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 9 600 bit/s	4 270	--	--
2	von 64 kbit/s	7 760	5 590	4 500
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 ist anzuwenden.			
3	von 128 kbit/s	11 410	8 220	6 620
4	von 256 kbit/s	21 340	15 360	12 380
5	von 384 kbit/s	29 490	21 230	17 100
6	von 512 kbit/s	37 640	27 100	21 830
7	von 768 kbit/s	47 960	34 530	27 820
8	von 1 024 kbit/s	54 560	39 280	31 640
9	von 1 536 kbit/s	67 750	48 780	39 300
10	von 1 920 kbit/s	77 610	55 880	45 010
	Zu Nr. 1 bis 10 Die Vorschriften 1 bis 4 zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 bis 10 sind entsprechend anzuwenden			

7.6.4 Digitale Festverbindungen nach den Vereinigten Staaten, Kanada, Ägypten, Bahrain, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emirate

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 9 600 bit/s	7 840	--	--
2	von 56 kbit/s	11 650	--	--
3	von 64 kbit/s	11 650	8 380	6 750
	Zu Nr. 1 und 3 Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 ist anzuwenden.			
4	von 128 kbit/s	17 110	12 320	9 920
5	von 256 kbit/s	32 010	23 050	18 570
6	von 384 kbit/s	44 240	31 850	25 660
7	von 512 kbit/s	56 460	40 650	32 750
8	von 768 kbit/s	71 940	51 800	41 730
9	von 1 024 kbit/s	81 840	58 920	47 470
10	von 1 536 kbit/s	101 630	73 170	58 950
11	von 1 544 kbit/s	116 500	83 820	67 520
	Die Vorschriften 1 und 2 zu Abschnitt 7.3.3 Nr. 10 sind entsprechend anzuwenden.			
12	von 1 920 kbit/s	116 500	83 820	67 520
	Zu Nr. 1 bis 12 Die Vorschriften 1 bis 4 zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.			

7.6.5 Digitale Festverbindungen in allen anderen internationalen Verkehrsbeziehungen

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		für beide Übertragungsrichtungen DM	für die Senderichtung oder eine Empfangsrichtung DM	für jede Empfangsrichtung, sofern zwei oder mehr Empfangsstellen vorhanden sind DM
1	2	3	4	5
	Monatliche Gebühren der Deutschen Bundespost für digitale Festverbindungen einheitlich für alle Verkehrsbeziehungen, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten			
1	von 9 600 bit/s	8 350	--	--
2	von 56 kbit/s	13 970	--	--
3	von 64 kbit/s	13 970	10 060	8 100
	Zu Nr. 1 und 3			
	Die Vorschrift zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 und 2 ist anzuwenden.			
4	von 128 kbit/s	20 540	14 790	11 910
5	von 256 kbit/s	38 420	27 660	22 280
6	von 384 kbit/s	53 090	38 220	30 790
7	von 512 kbit/s	67 750	48 780	39 300
8	von 768 kbit/s	86 330	62 160	50 070
9	von 1 024 kbit/s	98 210	70 710	56 960
10	von 1 536 kbit/s	121 960	87 810	70 740
11	von 1 920 kbit/s	139 700	100 580	81 030
	Zu Nr. 1 bis 11			
	Die Vorschriften 1 bis 4 zu Abschnitt 7.6.1 Nr. 1 bis 10 sind entsprechend anzuwenden.			

7.6.6 Monatlicher Zuschlag für die Ortszuleitung

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	<p>Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Abschnitt 7.6.1 Nr. 2 bis 10, Abschnitt 7.6.2 Nr. 1 bis 9, Abschnitt 7.6.3 Nr. 2 bis 10, Abschnitt 7.6.4 Nr. 2 bis 12 und Abschnitt 7.6.5 Nr. 2 bis 11 für die Ortszuleitung, je Festverbindung für Übertragungsgeschwindigkeiten</p>	
1	von 56 kbit/s Ist für die Ortszuleitung nach Nr. 1 die Bereitstellung einer Primärgruppenverbindung erforderlich, dann werden Gebühren nach Nr. 4 erhoben.	1 050
2	von 64 kbit/s	1 050
3	von 128 kbit/s	2 350
4	über 128 kbit/s	5 000
	<p>Zu Nr. 1 bis 4 Bei einer von vornherein für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat überlassenen digitalen Festverbindung werden die Gebühren nach Nr. 1 bis 4 für die Ortszuleitung für einen vollen Monat erhoben.</p>	

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr
mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 26. Juni 1989

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Gebühren im Post- und Fernmeldeverkehr mit der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1400), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1441) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt „D. Telexdienst“ wird wie folgt geändert:

- a) In der laufenden Nummer 1.1 werden in der Spalte 2 die Worte „in der Zeit“ durch die Worte „montags bis freitags“ ersetzt.
- b) In der laufenden Nummer 1.2 wird in der Spalte 2 nach dem Wort „der“ das Wort „übrigen“ eingefügt und die Angabe „von 18 bis 8 Uhr“ gestrichen.
- c) Nach der Vorschrift 2 zu laufender Nummer 1 und 2 wird folgende Vorschrift 2 a eingefügt:

„2 a Für den Dienstübergang Teletex-Telexdienst nach § 219 Abs. 1 Nr. 6.2 der Telekommunikationsordnung von Universalanschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost zu Anschlüssen des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Post werden bis zum Tag der amtlichen Bekanntgabe der Inbetriebnahme des Verbindungsunterstützungs-Systems der Phase 1 abweichend von Vorschrift 2 an Stelle der Verbindungsgebühren nach Nummer 1.1 und 2 Verbindungsgebühren nach Abschnitt B. Unterabschnitt I, jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 4 Sekunden, und an Stelle der Verbindungsgebühren nach Nummer 1.2 Verbindungsgebühren nach Abschnitt B. Unterabschnitt I, jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 15 Sekunden, erhoben. Als Verbindungszeit wird die Zeit der Verbindung zwischen Universalanschluß und dem Teletex-Telex-Umsetzer zugrunde gelegt. Die Verbindungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn die Verbindung vom Teletex-Telex-Umsetzer zum Anschluß des Telexdienstes im Bereich der Deutschen Post nicht zustande gekommen ist.“

2. Abschnitt „E. Bereitstellen von Übertragungswegen für Zwecke des Rundfunks“ wird wie folgt geändert:

- a) Die laufende Nummer 4 wird gestrichen.
- b) In der Vorschrift 2 zu laufender Nummer 1 bis 4 wird die Angabe „60 Minuten“ durch die Angabe „15 Minuten“ ersetzt.
- c) Die Vorschrift zu laufende Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1989

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1371/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1561/70, (EWG) Nr. 1562/70 und (EWG) Nr. 55/72 hinsichtlich des Absatzes von zur Verarbeitung zu Alkohol aus dem Handel gezogenen Nektarinen und Brugnolen	L 137/21	20. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1372/89 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 137/23	20. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1373/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 137/24	20. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1374/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	L 137/26	20. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1375/89 der Kommission zur Festsetzung des vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1989 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von bestimmten Pflanzkartoffeln nach Spanien	L 137/27	20. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1382/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 139/7	23. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1383/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 139/8	23. 5. 89
22. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1385/89 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Getreide aus Beständen einer Interventionsstelle für eine Lieferung im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe	L 139/10	23. 5. 89
22. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1388/89 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Italien	L 139/17	23. 5. 89
24. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1412/89 der Kommission über die Herabsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltenden Getreidepreise in Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen	L 141/15	25. 5. 89
24. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1413/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/88 über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1987 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 141/17	25. 5. 89
24. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1414/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3694/88 über den Verkauf von unverarbeiteten Sultaninen der Ernte 1987 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 141/18	25. 5. 89
24. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1425/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 141/36	25. 5. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1456/89 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1028/89	L 144/21	27. 5. 89
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1457/89 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 671/89 zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 144/27	27. 5. 89
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1458/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1963/79 über die Durchführungsvorschriften zur Erzeugungserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	L 142/28	26. 5. 89
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1460/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	L 143/32	26. 5. 89
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1461/89 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 für Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge und der Koeffizienten, die bei der Berechnung der für Verarbeitungserzeugnisse geltenden Beträge anzuwenden sind	L 143/34	26. 5. 89
30. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1485/89 der Kommission über die Sicherheiten, die für die zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch für das erste Vierteljahr 1989 erteilten Lizenzen geleistet wurden	L 147/21	31. 5. 89
Andere Vorschriften		
11. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1300/89 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 130/19	12. 5. 89
11. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1301/89 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 130/20	12. 5. 89
11. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1305/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 131/1	13. 5. 89
11. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1306/89 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von leichtem Natriumcarbonat mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Rumänien	L 131/4	13. 5. 89
12. 5. 89 Entscheidung Nr. 1324/89/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 708/89/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgewalzt, mit Ursprung in Jugoslawien	L 133/5	17. 5. 89
16. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1325/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 des Rates mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 über den aktiven Veredelungsverkehr	L 133/6	17. 5. 89
18. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1366/89 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 20) mit Ursprung in Thailand	L 137/9	20. 5. 89
19. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1367/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder oder Oberteil aus Leder des KN-Code 6403 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 137/11	20. 5. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 15,50 DM (14,10 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
22. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1384/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen sowie andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder der KN-Code 6404 und 6405 90 10 mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 139/9	23. 5. 89
22. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1389/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 140/1	24. 5. 89
22. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1390/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Heringe, gefrorene Filets von Seehechten und bestimmte Aale	L 140/4	24. 5. 89
22. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1391/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko (1989/90)	L 140/6	24. 5. 89
23. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr.1399/89 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 144/22	27. 5. 89
24. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1408/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 141/5	25. 5. 89
24. 5. 89 Entscheidung Nr. 1411/89/EGKS der Kommission betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 141/11	25. 5. 89
23. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr.1434/89 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter irischer Flagge	L 143/11	26. 5. 89
23. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr.1435/89 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 143/12	26. 5. 89
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr.1459/89 der Kommission über die Zölle bei der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985	L 143/30	26. 5. 89
26. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr.1473/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 146/9	30. 5. 89
29. 5. 89 Verordnung (EWG) Nr.1474/89 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 146/11	30. 5. 89